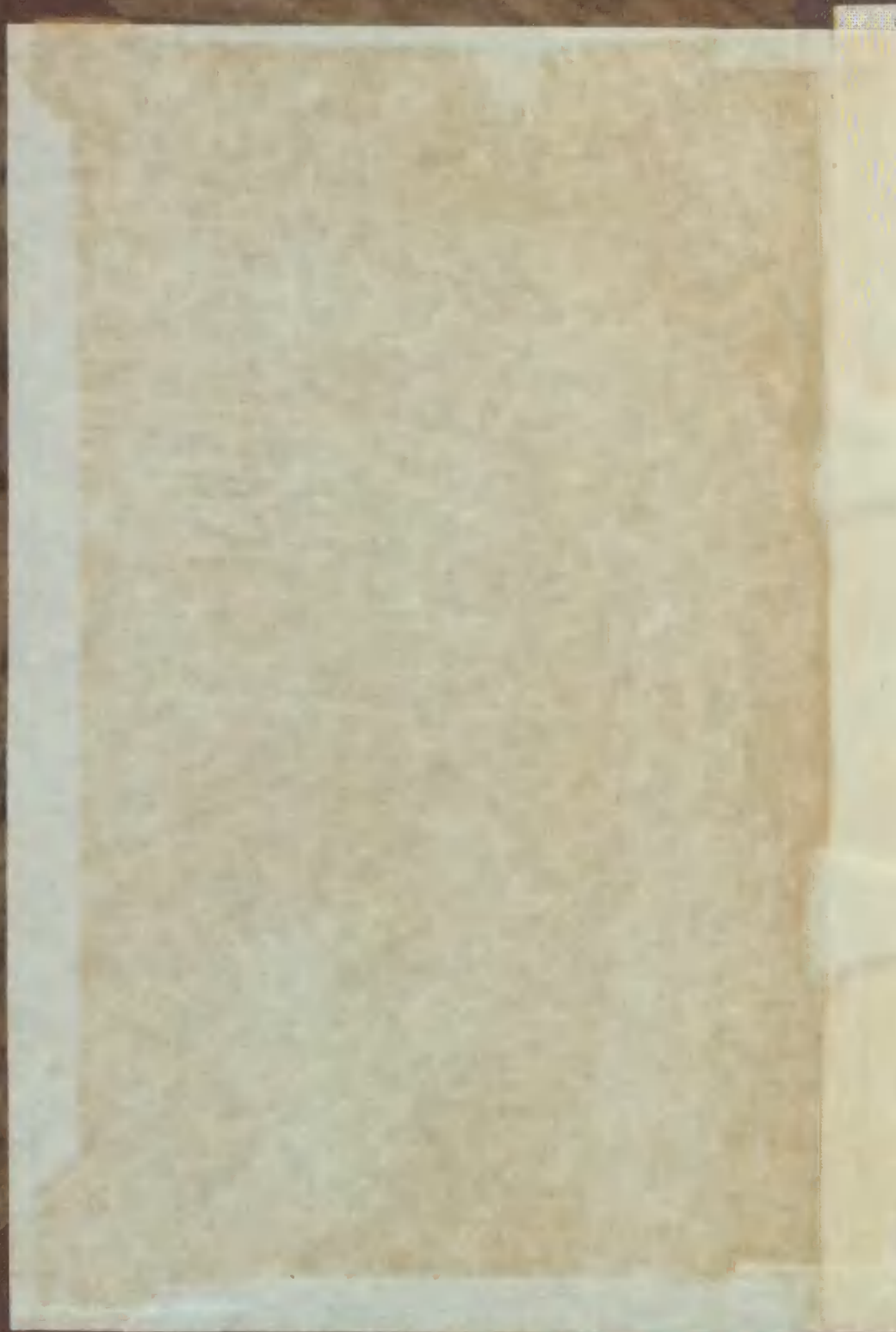




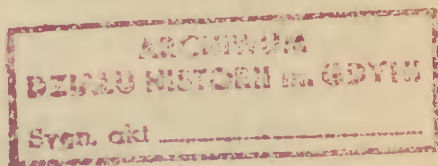
Gdingen

Riepe H.

Entwicklung der Verfassung und
Verwaltung der Stadt Gdingen

16. Juli 1937 M. H. Baur
352(438) Gdynia der Herrschaften

Entwicklung der Verfassung und Verwaltung der Stadt Gdingen.



Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktormürde
der Hohen Juristischen Fakultät der
Ruperto-Carola zu Heidelberg

vorgelegt von

Horst Riepe.

D a n z i g 1 9 3 6

Referent: Prof. Dr. jur. Walter Jellinek, Heidelberg.



D 282/72

835/Mz

X

Literaturangabe.

I. Allgemeine Literatur.

- Der Friedensvertrag von Versailles.
Questions relatives aux territoires polonais sous la domination prussienne.
Vertrag zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 9. 11. 1920 zur Ausführung der Bestimmungen des Art. 104 des Vertrages von Versailles (Pariser Konvention).
Abkommen vom 24. Oktober 1921 zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen zur Ausführung und Ergänzung der Danzig-polnischen Konvention vom 9. 11. 1920. (Warschauer Abkommen.)
Baltisches Institut Thorn: Der Hafen von Gdynia, 1926.
Fürst, Joh.: Der Widersinn des polnischen Korridors, Berlin 1926.
Gospodarka Miasta Gdyni w świetle preliminarza budżetowego na rok 1933/34. (In Samorząd Miejski 1933, S. 1310/14.)
Hausner: Gdynia (in Gazeta Administracji i Policji Państwowej 1931. Nr. 5).
Johannsen, Th.: Gdingen. Ostlandschriften, herausgegeben vom Ostlandinstitut in Danzig 1928, Heft 1.
Jaroszyński, Dr. Maurycy Zdzisław: Das Kommunalwesen in Polen (Zeitschrift für polnisches Recht und Wirtschaftswesen, II. Jahrgang).
Malessa, St.: Podstawy finansowe budowy portu miasta Gdyni (Samorząd Miejski 1934, S. 485/97).
Program zarządu głównego Ligi Morskiej i Kolonjalnej na rok 1934 i 1935. Warszawa 1934.
Recke, Walter: Die polnische Frage als Problem der europäischen Politik, Berlin 1927.
Rocznik Statystyczny Gdyni 1933/34. (Skład Główny w Referacie Statystycznym Komisarjatu Rządu w Gdyni 1934.)
Rosiński, Dr. Wiktor: La Pologne et la Mer Baltique, Gdańsk (Danzig) et Gdynia — Ports Baltiques, Paris 1928.
Swietosławski, Dr. Moritz: Der Organismus der Territorialen Selbstverwaltung in der Republik Polen (Abhandlungen des Instituts für polnische Auslandskunde an der Universität Leipzig 1930/31, Bd. 11/13).
Zakrzewski, Władysław: Port gdyński, jego urządzenia i handel zamorski, Gdynia 1934.

II. Gesetze und Verordnungen.

1. Preußische Gesetze.

- Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. (G. S. S. 261.)
Kreisordnung für die Provinzen Ostpreußen, Grenzmark Posen-Westpreußen . . . vom 13. Dezember 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881. (G. S. S. 155.)
Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874. (G. S. S. 221.)
Gesetz über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875. (G. S. S. 561.)
Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1833 (G. S. S. 195.)
Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891. (G. S. S. 233.)
Gewerbegerichtsgesetz R. G. Bl. 1901, S. 353.

Gesetz betr. die Kaufmannsgerichte R. G. Bl. 1909, S. 266.

Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Pommern, Grenzmark-Posen-Westpreußen . . . vom 10. August 1904. (G. S. S. 227.)

Das Wohnungsgesetz vom 28. März 1918. (G. S. S. 23.)

2. Polnische Gesetze und Verordnungen.

Ustawa z dnia 1. sierpnia 1919 r. o tymczasowej organizacji Zarządu b. dzielnicy pruskiej. Dz. U. R. P.¹⁾ Nr. 64. poz. 385.

Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej. Ustawa z dnia 17. marca 1921. Dz. U. R. P., Nr. 44. poz. 267.

Rozporządzenie Ministra b. Dzielnicy Pruskiej z dnia 12. sierpnia 1921 r. o zmianie ordynacji miejskiej dla sześciu wschodnich prowincji monarchji pruskiej z 30. maja 1853 r. i. o przeprowadzeniu wyborów komunalnych w miastach b. dzielnicy pruskiej. Dz. U. R. P. Nr. 71. poz. 490.

Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 1-go grudnia 1921 r. w sprawie przekazania Ministrowi Przemysłu i Handlu wszystkich spraw związanych z marynarką handlową. Dz. U. R. P. Nr. 103. poz. 742.

Ustawa z dnia 23. września 1922. r. o budowie portu w Gdyni. Dz. U. R. P. Nr. 908. poz. 824.

Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 30. grudnia 1925 r. o przyłączeniu gminy Oksywie do gminy Gdynia. Dz. U. R. P. 1926 r. Nr. 1. poz. 7.

Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 10. lutego 1926 r. o zezwoleniu w gminie miejskiej Gdynia w powiecie wejherowskim w województwie pomorskim na przyjęcie ustroju wg. pruskiej ordynacji miejskiej dla 6 wschodnich prowincji z dnia 30. maja 1859 r. Dz. U. R. P. Nr. 21. poz. 127.

Ustawa z dnia 2. sierpnia 1926 r. o upoważnieniu Prezydenta Rzeczypospolitej do wydawania rozporządzeń z mocą ustawy. Dz. U. R. P. Nr. 78. poz. 443.

Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 30. października 1926 r. w sprawie utworzenia powiatu morskiego (Dz. U. R. P. 1926 r. Nr. 117. poz. 678.), zmienione rozporządzeniem z dnia 29. lutego 1928 r. (Dz. U. R. P. Nr. 25. poz. 221.)

Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 22. kwietnia 1927 r. o rozbudowie miast. Dz. U. R. P. Nr. 402. poz. 372.

Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 1. czerwca 1927 r. w popieraniu rozbudowy i rozwoju gospodarczego miasta i portu Gdyni. (Dz. U. R. P. Nr. 51. poz. 452.), z uwzględnieniem zmian wprowadzonych rozporządzeniem Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 24. listopada 1930 r. (Dz. U. R. P. Nr. 80. poz. 631.) i ustawą z dnia 18 marca 1935 r. (Dz. U. R. P. Nr. 25. poz. 169.)

Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 19. stycznia 1928 r. o organizacji i zakresie działania władz administracji ogólnej. Dz. U. R. P. Nr. 11. poz. 86.

Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 16. lutego 1928 r. o prawie budowlanem i zabudowaniu osiedli. Dz. U. R. P. Nr. 23. poz. 202. i z 1930 r. Nr. 86. poz. 663.

Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 22. marca 1928 r. o organizacji i zakresie działania władz marynarki handlowej. Dz. U. R. P. Nr. 38. poz. 366.

¹⁾ Dz. U. R. P. = Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej. (Gesetzblatt der Republik Polen.)

- Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 11. stycznia 1929 r. o wyłączeniu gminy miejskiej Gdynia z powiatu morskiego i utworzenie z niej odrębnego powiatu miejskiego. Dz. U. R. P. Nr. 4. poz. 35.
- Postanowienie Ministra Spraw Wewnętrznych z dnia 11. czerwca 1929 r. o przekazaniu Staroście Grodzkiemu w Gdyni niektórych czynności miejscowej władzy policyjnej. Monitor Polski z dnia 18. maja 1929 r. Nr. 138. poz. 356.
- Zarządzenie Ministra Robót Publicznych z dnia 25. kwietnia 1930 r. w sprawie zatwierdzenia projektów zabudowania terenów położonych w sferze interesów mieszkaniowych miasta Gdyni, wydane w porozumieniu z Ministrem Spraw Wewnętrznych. Monitor Polski 1930 r. Nr. 102. poz. 149.
- Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 29. kwietnia 1930 r. o rozszerzeniu granic miasta Gdyni w województwie pomorskim. Dz. U. R. P. Nr. 34. poz. 277.
- Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 24. listopada 1930 r. o ustroju miasta Gdyni. Dz. U. R. P. Nr. 80. poz. 630.
- Ogłoszenie wojewody pomorskiego z dnia 11. lutego 1931 r. w sprawie miejscowych przepisów policyjno-budowlanych dla miasta Gdyni. Pomorski Dziennik Wojewódzki z 1931 r. Nr. 4. poz. 63.
- Postanowienie Ministra Spraw Wewnętrznych z dnia 10. kwietnia 1931 r. o przekazaniu Komisarzowi Rządu w Gdyni jako burmistrzowi funkcji policyj budowlanej (Monitor Polski z 1931 r. Nr. 89. poz. 139.)
- Zarządzenie Wojewody Pomorskiego z dnia 18. czerwca 1931 r. o uprawnieniach Komisarza Rządu w Gdyni jako przedstawiciela Rządu. Pomorski Dziennik Wojewódzki z 1931 r. Nr. 14. poz. 205.
- Ustawa z dnia 18. lutego 1932 r. o upoważnieniu Ministra Przemysłu i Handlu do ustanawiania praw zabudowy oraz do zbywania i zamiany gruntów państwowych w Gdyni. Dz. U. R. P. Nr. 20. poz. 138.
- Rozporządzenie Ministra Spraw Wewnętrznych z dnia 3. września 1932 r. wydane w porozumieniu z Ministrami Opieki Społecznej, Przemysłu i Handlu, Rolnictwa i Reform Rolnych, Skarbu oraz Wyznań Religijnych i Oświecenia Publicznego w sprawie organizacji, administracji na obszarze powiatu miejskiego w Gdyni. Dz. U. R. P. r. Nr. 95. poz. 823.
- Obwieszczenie Ministra Spraw Wewnętrznych z dnia 28. września 1932 r. w sprawie ogłoszenia jednolitego tekstu ustawy o tymczasowym uregulowaniu finansów komunalnych. Dz. U. R. P. Nr. 106. poz. 884.
- Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 30. stycznia 1933 r. o zmianie granic miasta Gdyni w województwie pomorskim. Dz. U. R. P. Nr. 10. poz. 64.
- Postanowienie ustawy z dnia 23. marca 1933 r. o częściowej zmianie ustroju samorządu terytorjalnego, odnoszące się do miast województw pomorskiego i poznańskiego. Dz. U. R. P. Nr. 35. poz. 294.
- Ustawa z dnia 24. marca 1933 r. o ulgach dla nowowznoszonych budowli. Dz. U. R. P. Nr. 22. poz. 173.
- Statut Organizacyjny Komisarjatu Rządu w Gdyni z dnia 1. kwietnia 1933 r. zatwierdzony reskryptem Ministerstwa Spraw Wewnętrznych z dnia 11. marca 1933 r. ze zmianami zatwierdzonemi reskryptem wojewody pomorskiego z dnia 6. lipca 1934 roku, obowiązującymi od 1. września 1934 r.
- Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 24. września 1934 r. Prawo o postępowaniu wywłaszczeniowym. Dz. U. R. P. Nr. 86. poz. 776.
- Obwieszczenie Ministra Skarbu z dnia 9. sierpnia 1934 r. w sprawie ogłoszenia jednolitego tekstu ustawy z dnia 2. sierpnia 1926 r. o podatku od lokali. Dz. U. R. P. Nr. 76. poz. 718.

Ustawa Konstytucyjna z dnia 23. kwietnia 1935 r. Dz. U. R. P. Nr. 30. poz. 227.
Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 8. czerwca 1935 r. o zmianie granic
miasta Gdyni. Dz. U. R. P. Nr. 42. poz. 281. 1935

III. Zeitschriften.

Biuletyny Izby Przemysłowo-Handlowej w Gdyni. Rocznik 1930. r.
Danzig-polnische Wirtschaftsberichte. Jahrgang 1930 bis 1933.
Messenger Polonais, Paris. Jahrgang 1930.
Polska Gospodarcza. Rocznik 1931 r.
Gazeta Gdańska. Rocznik 1933/34.
Danziger Wirtschaftszeitung. Jahrgänge 1930/34.
Gazeta Handlowa. Sondernummer. Schweiz/Polen. August 1932.
Tygodnik Ilustrowany z 18. lutego 1934 r.: Gospodarcza znaczenie portu w
Gdyni i działalność Banku Gospodarstwa Krajowego na Wybrzeżu morskiem.

IV. Verschiedenes.

Haushaltspläne der Stadt Gdingen von 1926/27 bis 1936/37.
Berichte des Regierungskommissariats in Gdingen.

Inhalts-Übersicht.

A. EINLEITUNG.

1. Geschichtlicher Überblick S. 9
Bestimmungen des Vertrages von Versailles, der Pariser
Konvention und des Warschauer Abkommens.
2. Der Bau des Hafens von Gdingen S. 10
Gründe für den Bau — Organisation der Hafenbehörden.
3. Die Verwaltung der Landgemeinde Gdingen . . . S. 11

B. AUSFÜHRUNG.

Die Entwicklung der Verfassung und Verwaltung der
Stadt Gdingen.

Vorbemerkung: S. 12
Die gesetzgebenden Körperschaften des polnischen Staates.

1. Das Gebiet der Stadtgemeinde Gdingen S. 14
Die in den Jahren 1926, 1930, 1933 und 1935 erfolgten Ein-
gemeindungen.
2. Die verfassungsrechtliche Entwicklung der Stadt-
gemeinde Gdingen S. 17
Annahme der preußischen Städteordnung — Bildung eines
Seekreises zunächst mit dem Sitz in Gdingen, dann in Neu-
stadt — Gdingen erhält Kreisfreiheit — Einsetzung eines
Regierungskommissars in Gdingen — Einteilung des Re-
gierungskommissariats.
3. Polizeiwesen S. 24
Der Amtsvorsteher in Oxhöft — Delegation eines besonde-
ren staatlichen Beamten — Schaffung eines staatlichen Poli-
zeiamtes — Die Befugnisse des Stadtstarosten.
4. Bauwesen S. 25
Raupläne — Das Baugesetz vom 26. 2. 28 — Die Baube-
hörden der Stadt — Die Verordnung des Staatspräsidenten
vom 22. 4. 27 über die Förderung des Ausbaus und der
wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt und des Hafens
Gdingen.

5. Finanzwesen S. 32

Einnahmen der Stadtgemeinde Gdingen auf Grund der Haushaltspläne 1926/27—1936/37. Elektrifizierung, Wasserleitung, Kanalisation — Steuern, Steuererleichterungen — Ausgaben der Stadtgemeinde Gdingen auf Grund der Haushaltspläne von 1926/27 bis 1936/37. Städtischer Grundbesitz — Schulen — Soziale Fürsorge — Verschuldung der Stadtgemeinde.

C. SCHLUSS. STELLUNGNAHME zur Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gdingen S. 49



A. Einleitung.

1. Geschichtlicher Überblick.

Durch die auf Grund des Versailler Vertrages erfolgte Abtretung von preußischen Gebieten hatte Polen einen unmittelbaren Zugang zum Meer erreicht, wenn auch ohne die Mündung der Weichsel¹⁾.

In die Zeit der Pariser Friedensvertragsverhandlungen über das zukünftige Schicksal Danzigs fallen die ersten Andeutungen über den etwaigen Bau eines „eigenen“ polnischen Hafens.

Im März 1919 überreicht die polnische Sachverständigenkommission der Friedenskonferenz eine Sammeldenkschrift unter dem Titel: „Questions relatives aux territoires polonais sous la domination prussienne“²⁾. Hierin wird angedeutet, daß sich Polen zu dem Bau eines Hafens entschließen müßte, falls Danzig außerhalb des polnischen Staates verbleiben sollte. Die Schäden, die Danzig hieraus erwachsen würden, werden nicht verhehlt, indessen die unbedingte Notwendigkeit hervorgehoben.

Danzig wurde nicht in das polnische Reich eingegliedert. Man löste es aber vom Mutterlande und schuf eine „Freie Stadt“, um durch Einräumung weitgehender Rechte Polen den tatsächlichen freien Zugang zum Meere zu sichern.

Art. 104 des Versailler Vertrages enthält die Richtlinien für ein unter Aufsicht der alliierten und assoziierten Hauptmächte abzuschließendes Abkommen zwischen Danzig und Polen. Hiernach soll Danzig mit Polen eine Zollunion eingehen. Ferner soll Polen der freie Gebrauch der Danziger Hafenanlagen, die Überwachung und Verwaltung der Weichsel und der Eisenbahnen, sowie die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zuerkannt werden.

Der Verlauf der hierüber gepflogenen Verhandlungen zeigt, daß die Wünsche Polens wesentlich über den Rahmen des Art. 104 hinausgehen³⁾. Anscheinend, um auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte einen gewissen Druck auszuüben, teilt die Amtliche Polnische Telegraphenagentur im Oktober 1920 mit, daß sich die polnische Regierung mit Plänen über den Bau eines eigenen Hafens trage. Der interministerielle Seeausschuß habe beschlossen, eine Kommission in das Küstengebiet zu entsenden, um verschiedene

¹⁾ Der Küstenstreifen besitzt eine Länge von 95 km; die Landgrenze beträgt 4165 km.

²⁾ Paris 6. 3. 1919.

³⁾ Der erste polnische Entwurf sah u. a. die Zulassung der deutschen und polnischen Sprache bei Verhandlungen mit Behörden und Gerichten vor; nach erfolgter einheitlicher Regelung des bürgerlichen Handels- und Strafrechts in Polen sollte dieses Anwendung auch für Danzig finden; Einführung der polnischen Währung usw.

Plätze auf ihre Eignung zum Handels-, Fischerei- und Kriegshafen zu prüfen.

Trotzdem wird schließlich die sogenannte „Pariser Konvention“ vom 9. 11. 20 geschlossen und nach längerem Zögern vom polnischen Ministerpräsidenten unterzeichnet. Eine der wichtigsten hierin enthaltenen Regelung — abgesehen von der Zollunion — ist die der Verwaltung des Danziger Hafens. Es wird ein Hafenausschuß gebildet, der zu gleichen Teilen aus danziger und polnischen Delegierten besteht und dessen Vorsitz ein neutraler Präsident innehat.

In Ausführung und Ergänzung dieser Konvention wird am 24. 10. 1921 das Warschauer Abkommen geschlossen, das Einzelheiten über die Behandlung polnischer und danziger Staatsangehöriger, über gerichtliche Fragen, Post-, Schifffahrts-, Finanz- und Zollangelegenheiten sowie über die Waren-Ein-und-Ausfuhr enthält.

Dadurch, daß Danzig der polnischen Zollgesetzgebung unterliegt, es außerdem an der Verwaltung seines Hafens nur zu 50 % beteiligt ist, ergeben sich für Polen bedeutende Rechte, die geeignet sind, die polnischen Interessen weitgehendst zu berücksichtigen.

2. Der Bau des Hafens von Gdingen.

Dennoch entschließt sich Polen zum Bau eines eigenen Hafens⁴⁾ auf Grund des Gesetzes vom 23. 9. 22⁵⁾. Die Regierung wird ermächtigt, Anordnungen zu erlassen mit dem Ziel, in Gdingen (Gdynia) einen gemeinnützigen Hafen (port użyteczności publicznej) zu bauen. Es soll ein Bauplan ausgearbeitet werden. Die erforderlichen Landenteignungen sollen gemäß den für die pommerellische Wojewodschaft (vergl. S. 12) geltenden Gesetzen erfolgen, die notwendigen Kredite in das jährliche Staatsbudget eingesetzt werden. Die Ausführung dieses Gesetzes ist dem Minister für Handel und Gewerbe vorbehalten, der sich mit dem Finanzminister und dem Kriegsminister ins Einvernehmen zu setzen hat.

Als Gründe für den Bau des Hafens werden angegeben:

1. Die chauvinistische Politik der Danziger Nationalisten habe eine normale Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehung verhindert⁶⁾.
2. Der Danziger Hafen sei nicht in der Lage, den von Jahr zu Jahr steigenden Anforderungen, die Polen an einen Ostseehafen stellen müsse, gerecht zu werden⁷⁾.

⁴⁾ Vgl. Johannsen, Th. „Gdingen“ 1928.

⁵⁾ Dz. U. R. P. Nr. 907 Pos. 824.

⁶⁾ Rosinski, „La Pologne et la Mer Baltique“, Paris 1928.

⁷⁾ Baltisches Institut Thorn „Der Hafen von Gdingen“, 1929. Weniger scharf Sławski: „Polens Zugang zum Meer und die Interessen Ostpreußens“: Bei dem Bau von Gdingen handele es sich nicht um eine Konkurrenz für den Danziger Hafen, sondern um seine Ergänzung. Ebenso der ehemalige Handels- und jetzige Finanz-Minister Kwiatkowski: „sowie ein Mensch ein Herz und zwei Augen hat, so braucht der polnische Staat außer einer Hauptsadt zwei Häfen. (Głos Pomorski vom 13. 12. 27).

Von Danziger Seite wurde

zu 1. bemerkt, daß die Forderungen, die Polen stelle, weit über den Rahmen der bestehenden Gesetze hinausgehen und das Eigenleben der Freien Stadt bedrohen;

zu 2. mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, daß der Danziger Hafen vorläufig voll ausreiche, um den gesamten polnischen Umschlag zu bewältigen, und daß für die Zukunft ein fast unbegrenzter Ausbau des Hafens mit verhältnismäßig geringen Kosten möglich sei⁸⁾.

Es soll schon hier ausdrücklich festgestellt werden, daß sich das ganze Interesse des polnischen Staates auf die rasche Entwicklung des Hafens richtet, während der kommunalrechtliche Aufbau bis 1926, als die Landgemeinde Gdingen zur Stadt erhoben wurde, ja sogar bis 1930, als Gdingen endlich eine seiner Eigenart entsprechende Verfassung erhielt, völlig außer Acht gelassen wurde. Es sei erwähnt, daß der Staat beabsichtigte, für die Belange des Hafens eine eigene Körperschaft des öffentlichen Rechts zu schaffen.

Am 1. 12. 21⁹⁾ werden dem Handelsminister alle Angelegenheiten übertragen, die mit der Handelsmarine im Zusammenhang stehen. Zu diesem Zweck wird bei dem Handelsministerium ein „departament marynarki handlowej“ geschaffen. Der eigentliche Ausbau des Hafens wird einem französisch-polnischen Konsortium übertragen, das die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellt und im Einvernehmen mit dem Handels-, Verkehrs- und Kriegsminister (die Zuständigkeit des letzteren ergibt sich aus dem Bau des Kriegshafens) die Baupläne ausarbeitet. Erst 1928¹⁰⁾ werden die Hafenbehörden geschaffen und zwar:

1. das Seeamt (Urząd Morski), das unmittelbar der Aufsicht des Handelsministeriums untersteht, und
2. das Hafenkapitanat (Kapitanat Portu).

Der Aufgabenkreis des Seeamtes, an dessen Spitze ein Direktor steht, bezieht sich auf die allgemeine Regelung aller die Seeschiffahrt betreffenden Angelegenheiten.

Das Hafen-Kapitanat ist das ausführende Organ.

3. Die Verwaltung der Landgemeinde Gdingen.

Abgesehen von den besonderen Befugnissen des Handelsministers für den Bau des Hafens bleiben im übrigen auf Grund des Art. 2 des „Gesetzes über die vorläufige Verwaltung der ehemals preußischen Gebiete“¹¹⁾ die preußischen Bestimmungen bestehen. Artikel 9 dieses Gesetzes teilt das Gebiet des „Korridors“ in die Wojewodschaften¹²⁾ Posen (Poznań) und Pommerellen (Po-

⁸⁾ Vgl. Johannsen, Th. „Gdingen“ 1928.

⁹⁾ Dz. U. R. P. Nr. 103, Pos. 742.

¹⁰⁾ Dz. U. R. P. Nr. 38, Pos. 366.

¹¹⁾ Dz. U. R. P. Nr. 64, Pos. 385.

¹²⁾ Die Wojewodschaften entsprechen rechtlich den preußischen Provinzen.

morze), letztere mit dem Sitz der Behörde in Thorn (Toruń), ein. Die Wojewodschaften gliedern sich in Kreise¹³⁾. Hiernach gehört die Landgemeinde Gdingen zu dem Kreise Neustadt (Wejherowo) in der Wojewodschaft Pommerellen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Verwaltung sind die preußische Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891¹⁴⁾ und die Kreisordnung vom 13. 12. 1872. An der Spitze steht der Gemeindevorsteher (sołtys), der von der Gemeindevertretung (rada gminna) gewählt wird. Die Aufsicht übt in I. Instanz der Landrat (starosta) und in II. Instanz der Oberpräsident (wojewoda) aus.

Die polizeilichen Befugnisse stehen dem Amtsvorsteher (wójt) in Oxhöft — einer nördlich von Gdingen gelegenen Landgemeinde — zu.

B. Ausführung.

Vorbemerkung.

Die gesetzgebenden Körperschaften des Polnischen Staates.

Zum Verständnis der einzelnen gesetzgebenden Körperschaften des polnischen Staates möge folgender Überblick dienen:

Eine Verfassung erhält der polnische Staat durch das Gesetz vom 17. 3. 21¹⁵⁾. Hiernach ist Polen eine Republik, in welcher die höchste Gewalt vom Volke ausgeht. Gesetzgebende Organe sind der Sejm und Senat. Die vollziehende Gewalt liegt in der Hand des Präsidenten der Republik gemeinsam mit den verantwortlichen Ministern. Die Mitglieder des Sejms werden vom Volke, die des Senats von den einzelnen Wojewodschaften nach dem allgemeinen, geheimen, unmittelbaren, gleichen Verhältnisswahlverfahren gewählt.

Die vom Sejm in Übereinstimmung mit dem Senat angenommenen Gesetzentwürfe werden von dem Präsidenten der Republik im Dziennik Ustaw verkündet.

Der Präsident der Republik (Staatspräsident) wird auf 7 Jahre von dem zur Nationalversammlung vereinigten Sejm und Senat mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Die dem Sejm verantwortlichen Minister bilden den Ministerrat unter dem Vorsitz eines Präsidenten.

Das Schwergewicht der Gesetzgebung ruht demzufolge auf dem Sejm. Eine Änderung erfährt diese Verfassung nach dem Maiumsturz des Jahres 1926 durch Marschall Pilsudski. Der Staatspräsident erhält größere Vollmachten; er wird zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft ermächtigt. Dadurch aber, daß die Materie dieser Verordnungen sehr eingeschränkt wurde, und weil Pilsudski — obwohl nicht Staatspräsident, so doch der

¹³⁾ Regierungsbezirke gibt es in der polnischen Verwaltung nicht.

¹⁴⁾ In der Fassung vom 30. 4. 1920.

¹⁵⁾ Dz. U. R. P. Nr. 44, Pos. 267.

faktische Leiter der Geschicke — die Befugnisse des Parlaments nicht allzu sehr schmälern wollte, bleibt es im wesentlichen bei der alten Verfassung.

Im April 1935 ist die neue polnische Verfassung in Kraft getreten, die Polen in die Reihe der autoritär regierten Staaten stellt. In den Sejm werden nur von der Regierung vorgeschlagene Kandidaten gewählt. Der Senat wird zu $\frac{1}{3}$ vom Staatspräsidenten ernannt und zu $\frac{2}{3}$ von besonderen Wahlkollegien in den Wojewodschaften gewählt.

Für die Kommunalverwaltung ist Artikel 3 der Verfassung von 1921 von Bedeutung. Es heißt hier:

„... daß die polnische Republik ihre Organisation auf dem Grundsatz breiter territorialer Selbstverwaltung aufbaut und den Vertretungen dieser Selbstverwaltung einen eigenen, durch staatliche Gesetze näher zu begrenzenden Bereich der Gesetzgebung insbesondere aus dem Gebiet der Verwaltung, Kultur und der Wirtschaft überweist“¹⁶⁾.

Hierzu ist zu bemerken, daß dieser Artikel keine eigentliche Rechtsnorm, sondern eine Programmthese darstellt, die bisher nicht in der vorgesehenen Weise verwirklicht worden ist. Für die Wojewodschaften Posen und Pommerellen sind die in der ehemaligen preußischen Selbstverwaltung verankerten Grundsätze ohne wesentliche Änderungen übernommen worden.

Die Verwaltungs-Organen auf dem Gebiet der Wojewodschaften sind:

1. der Provinziallandtag (Sejmik wojewódzki), der auf Grund indirekter Wahlen — durch Wählerkollegien, denen Mitglieder des Kreistages und der Stadtkreise angehören — gebildet wird,
2. der Provinzialausschuß (Wydział wojewódzka), der vom sejmik wojewódzka gewählt wird.

Bei dem Provinzialausschuß besteht eine Kammer, die nicht zur Selbstverwaltung gehört, sondern Staatsorgan ist: die Izba Wojewódzka.

An der Spitze der Provinzialverwaltung (Woj. Związek Komunalny) steht der Landeshauptmann (starosta krajowy). Die Aufsicht wird vom Wojewoden ausgeübt, der als Staatsbeamter kein Organ der Selbstverwaltung ist.

Diese staatliche Aufsicht beschränkt sich nicht nur auf die Gesetzmäßigkeit, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit der von den Selbstverwaltungskörperschaften vorgenommenen Handlungen.

In der Kreis-Selbstverwaltung sind folgende Behörden tätig:

1. Der Kreistag (Sejmik powiatowy) und
2. der Kreisausschuß (Wydział powiatowy),

¹⁶⁾ In der Verfassung vom J. 1935 fehlt eine ähnliche Bestimmung. Vgl. Art. 72 Abs. 2c und Art. 75 Abs. 2.

die beide unter dem Vorsitz des Landrats (starosta), der Staatsbeamter ist, stehen¹⁷⁾.

Die Regelung der Stadtverfassung wird weiter unten eingehender behandelt.

1. Das Gebiet der Stadtgemeinde Gdingen.

Die Größe der Landgemeinde Gdingen betrug bei Übernahme durch den polnischen Staat im Jahre 1920 925 ha. Es ist selbstverständlich, daß schon frühzeitig an Eingemeindungen benachbarter Ortschaften gedacht werden mußte, wollte man für das Gebiet des werdenden Hafens und der damit in engem Zusammenhang stehenden Schaffung einer größeren Stadt eine Verwaltungseinheit von angemessener Größe bilden. Zunächst sollte die nördlich von Gdingen gelegene Landgemeinde Oxhöft (Oksywie) im Kreise Putzig (Puck) mit Gdingen vereinigt werden. Hierzu unternahm der Wojewode von Pommern die erforderlichen Schritte. Der § 2, Ziff. 3 der L.G.O. besagt:

„Landgemeinden . . . können mit anderen Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden sowie des Kreisausschusses mit Genehmigung des Staatsministeriums vereinigt werden, wenn die Beteiligten hiermit einverstanden sind“.

Sowohl die Gemeinde Oxhöft als auch der Kreisausschuß Putzig widersetzten sich jedoch, sodaß es zu einem freiwilligen Aufgehen der Gemeinde Oxhöft in die Gemeinde Gdingen nicht kam. Für diesen Fall sieht § 2 Ziff. 3 der L.G.O. weiterhin folgendes vor:

„Wenn ein Einverständnis nicht zu erreichen ist, so ist die Zustimmung derselben, sofern das öffentliche Interesse dieses erheischt, im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß zu ersetzen.“

Ein öffentliches Interesse im Sinne dieser Bestimmung liegt dann vor, wenn

. . . infolge örtlich verbundener Lage mehrere Landgemeinden . . . ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§ 128 ff nicht zu erreichen ist¹⁸⁾.

Einen Widerstreit der kommunalen Interessen wird man hier ohne weiteres bejahen müssen. Das Projekt des polnischen Staates

¹⁷⁾ Gesetz v. 26. 8. 22 „über die Grundsätze der allgemeinen Wojewodschaftsverwaltung“, die Verordnung des Staatspräsidenten vom 19. 1. 28 „über die Organisation und den Tätigkeitsbereich der Behörden der allgemeinen Verwaltung“ und das Gesetz vom 23. 3. 33 „über die teilweise Aenderung der Verfassung der Selbstverwaltungskörperschaften.“

¹⁸⁾ Diese §§ sind durch § 25 des Zweckverbandgesetzes vom 19. 7. 1911 aufgehoben worden. Dieses Gesetz kann aber hier nicht zur Anwendung gelangen, da ja kein Zweckverband „zur Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben gegründet werden sollte, sondern Oxhöft in die Gemeinde Gdingen aufgehen sollte.

ging dahin, in Gdingen einen bedeutenden Hafen zu schaffen, der auch eine größere Ausdehnung der werdenden Stadt zur Folge haben mußte.

Das mangelnde Einverständnis der Gemeinde Oxhöft mußte also im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß ersetzt werden. Der für Oxhöft zuständige Kreisausschuß ist der von Putzig. Im vorliegenden Fall ist dieser jedoch selbst an der Angelegenheit beteiligt — es handelt sich um das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Kreisverband — sodaß gemäß § 59, Ziff. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 ein anderer Kreisausschuß vom Regierungspräsident mit der Beschlußfassung beauftragt werden mußte. Der diesem gleichkommende pommerellische Wojewode¹⁹⁾ überwies diese Frage dem Kreisausschuß in Stargard (Starogard).

In das schwebende Verfahren griff die Verordnung des Ministerrats vom 30. 12. 25²⁰⁾ ein. Mit dem Tage der Veröffentlichung am 9. 1. 1926 wurde Oxhöft mit der Gemeinde Gdingen vereinigt. Der Erlaß dieser Verordnung entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Die Gemeinde Oxhöft erhob Klage bei dem Oberverwaltungsgericht (Najwyższy Tribunal Administracyjny) in Warschau, welches indes bis heute kein Urteil gefällt hat.

Das Gebiet der Gemeinde Gdingen wuchs hierdurch auf 1463 ha. Für die weiteren Eingemeindungen bot der Artikel 104 Abs. I der Verordnung des Staatspräsidenten vom 19. 1. 1928²¹⁾ „Über die Organisation und den Geschäftsbereich der allgemeinen Verwaltung“ die rechtliche Handhabe:

„Der Innenminister kann nach Anhörung der interessierten Selbstverwaltungskörperschaften Grenzänderungen der . . . Städte²²⁾, die keinen selbständigen Stadtkreis bilden, für die Zwecke der staatlichen Verwaltung vornehmen; . . . Grenzänderungen der Kreise und der besondere Stadtkreise bildende Städte können durch Verordnung des Ministerrats auf Antrag des Innenministers nach Anhörung der interessierten Selbstverwaltungskörperschaften erfolgen.

Am 7. 5. 1930 wurde die Ortschaft Kielau (Chylonia), insgesamt 754 ha, durch Verordnung des Ministerrats vom 29. 4. 1930 eingemeindet²³⁾.

Das nördlich gelegene Oblusch (Obluże), einige Waldgebiete (294 ha) und die Ortschaft Witomin (Witomino) (190 ha) wurden durch Verordnung des Ministerrats vom 30. 1. 1933 in die Verwaltungsgrenze Gdingen einbezogen.

¹⁹⁾ Die Zweiteilung Oberpräsident — Regierungspräsident findet sich im polnischen Verwaltungsrecht nicht.

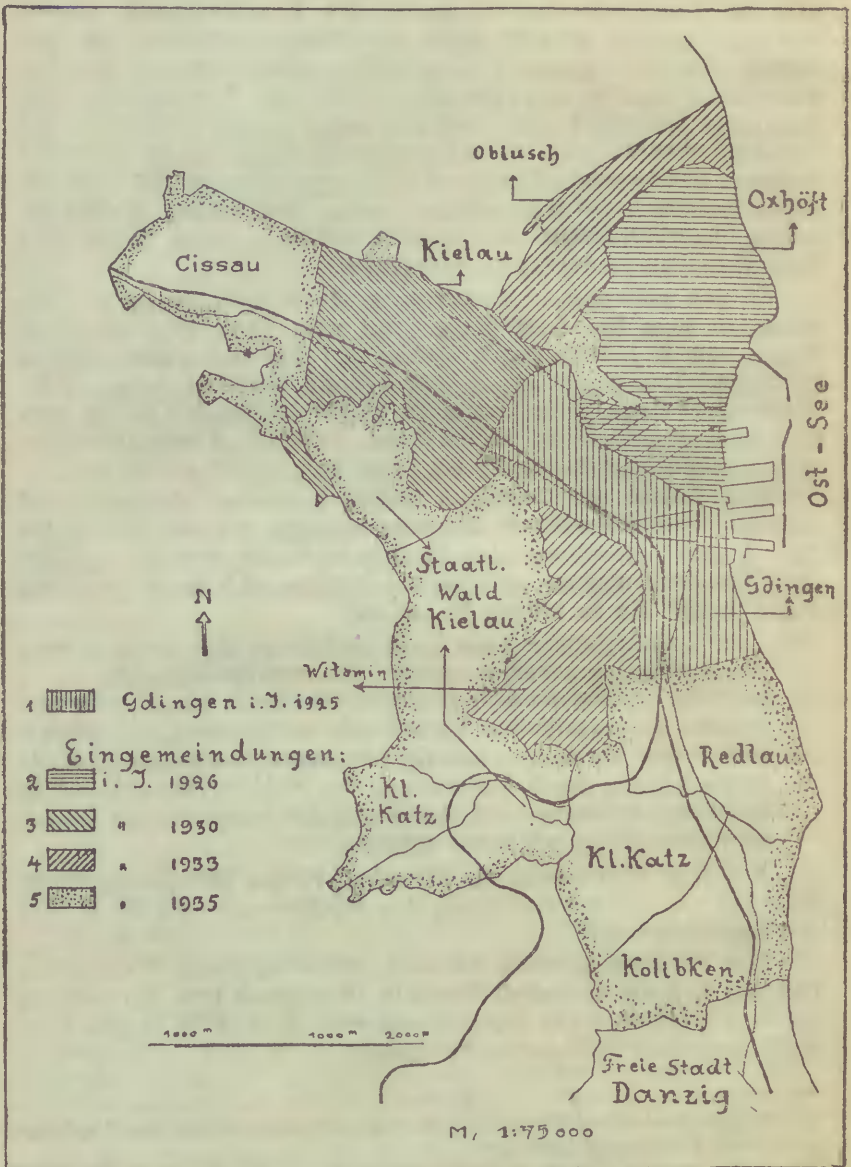
²⁰⁾ Dz. U. R. P. 1926 Nr. 1, Pos. 7.

²¹⁾ Dz. U. R. P. Nr. 11, Pos. 86. Neufassung Abs. 1 d. Ges. v. 3. 12. 32.

²²⁾ Gdingen war 1926 zur Stadt erhoben worden.

²³⁾ Dz. U. R. P. Nr. 34, Pos. 277.

Territoriale Entwicklung von Gdingen.



Den größten Zuwachs erhielt Gdingen am 13. 6. 35 durch die Aufnahme der Landgemeinden Cissau (Cisowa) und Adlershorst (Orlowo Morskie), zu der die Ortschaften Kolibken (Kolibki) und Kl. Katz (Mały Kack) gehören. Mit Teilen der Dorfgemeinde Sagorsch (Zagorze) und einigen Forsten betrug dieses Gebiet 3499 ha. Die Verwaltungsgrenzen der Stadt Gdingen umfassen z. Zt. eine Fläche von 6593 ha²⁴⁾.

2. Die verfassungsrechtliche Entwicklung der Stadtgemeinde Gdingen.

Sollte Gdingen auch auf verwaltungsrechtlichem Gebiete den Aufgaben gewachsen sein, die der geplante Ausbau des Hafens zu einem Welthafen und der Landgemeinde zu einer Großstadt mit sich bringt, so konnte die Verfassung gemäß der Landgemeindeordnung nicht mehr genügen.

Am 10. 2. 26 erging die Verordnung des Ministerrats, die Gdingen zur Annahme der preußischen Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. 5. 1853 berechnete²⁵⁾.

Die Ausführung dieser Verordnung, die mit dem Tage der Verkündung am 4. 3. 26 in Kraft trat, wurde dem Innenminister übertragen.

Nach einer im Jahre 1921 erfolgten Änderung²⁶⁾ der Städteordnung ergaben sich für die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat folgende Bestimmungen:

Die Stadtverordneten werden auf 4 Jahre gewählt.

Das passive Wahlrecht steht nicht zu:

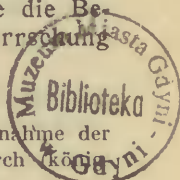
1. Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres,
2. Personen, die nicht die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
3. Beamten, mit deren Hilfe der Senat die Aufsicht über die Städte ausübt,
4. Mitgliedern des Magistrats und bezahlten städtischen Beamten,
5. Staatsanwälten und Polizeibeamten.

Diese Vorschriften wurden dahin abgeändert, daß jedem politischen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, das passive Wahlrecht zu den kommunalen Körperschaften zusteht. Eine Ausnahme hiervon bilden nur die Angehörigen des Heeres, die Beamten der staatlichen Aufsichtsbehörden und staatlichen Polizei, sowie die Beamten des Grenzschutzes (straży granicznej). Die Beherrschung

²⁴⁾ Vgl. beiliegende Skizze.

²⁵⁾ § 1, Abs. 2 L. G. O. besagt, daß Landgemeinden die Annahme der Städteordnung auf ihren Antrag nach Anhören des Kreistages durch königliche Verordnung des Staatsministeriums gestattet werden kann.

²⁶⁾ Verordnung des Ministers für die ehemals preußischen Provinzen vom 12. 8. 21 über die Änderung der Städteordnung . . . vom 30. 5. 1853 . . . Dz. U. R. P. Nr. 71, Pos. 490.



der polnischen Sprache ist zwar nicht erforderlich für die Wählbarkeit zum Stadtverordneten, wohl aber zum Magistratsmitglied.

Der von den Stadtverordneten gewählte Magistrat besteht aus dem Bürgermeister (burmistrz)²⁷⁾, einem Beigeordneten (zastępca burmistrza) oder einem zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (ławnicy) und, wo es erforderlich erscheint, aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern. Das Recht der Bestätigung stand nach Aufhebung des Ministeriums für die ehemals preußischen Provinzen²⁸⁾ dem Wojewoden zu. Nicht wählbar zu Mitgliedern des Magistrats waren:

1. Beamte solcher Behörden, durch welche die Staatsaufsicht ausgeübt wurde,
2. Stadtverordnete,
3. Staatsanwälte und Polizeibeamte.

Verwandte und Verschwägte ersten und zweiten Grades konnten nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Magistrats oder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sein.

Nach Inkrafttreten der Städteordnung wurde zunächst am 15. 4. 26 eine kommissarische Stadtverordnetenversammlung gebildet, die aus 11 Stadtverordneten bestand. Der am 16. 4. 26 geschaffene Magistrat trug auch nur kommissarischen Charakter.

Die erste ordnungsgemäße gewählte Stadtverordnetenversammlung nahm am 11. 12. 26 ihre Tätigkeit auf.

Die Stadtverordnetenversammlung bot keineswegs eine Gewähr dafür, daß sie bei ihren Beschlüssen immer die Stadtinteressen vorausstellte. Vergegenwärtigt man sich ihre Zusammensetzung, so erscheint dieses wenig verwunderlich. Auf der einen Seite war das alteingesessene Element vertreten — insbesondere also Fischer, die schwierigen verwaltungsmäßigen Aufgaben noch niemals gegenübergestanden hatten, auf der andern Seite bildeten die Neuzugewanderten einen Teil des Stadtparlaments. Diesen wiederum fehlte es an traditionsgebundenem Heimatgefühl, so daß sie oft nur ihre eigenen Ziele verfolgten, anstatt das Gesamtwohl nachdrücklichst zu fördern.

Aus diesen Gründen wurde die Stadtverordnetenversammlung nach zweijähriger Tätigkeit durch Verordnung vom 26. 10. 28 aufgelöst, und ihr Aufgabenbereich der Izba Wojewódzka Pomorska (vergl. S. 13) übertragen.

Im Zusammenhang hiermit wurde ein Beamter des Ministeriums für Handel und Gewerbe als Delegat der Regierung in den Magistrat entsandt. Am 6. 5. 29 übernahm dieser — kommissarisch — die Geschäfte des Stellvertretenden Bürgermeisters.

Die Stadt Gdingen gehörte, wie schon erwähnt, zum Kreise Neustadt in der Wojewodschaft Pommerellen. Mit dem sehr

²⁷⁾ In größeren Städten führt der Bürgermeister den Titel: prezydent miasta = Oberbürgermeister.

²⁸⁾ Das i. J. 1921 geschaffene Ministerium für die ehemals preußischen Provinzen wurde 1922 aufgehoben.

raschen Ausbau des Hafens durch den Staat konnte die Stadt nicht Schritt halten. Abgesehen von den finanziellen Schwierigkeiten, mit denen die Stadt zu kämpfen hatte, war auch das administrative Verfahren zu umständlich. Der Hafen unterstand nur einer höheren Instanz, nämlich dem Handelsministerium, während für einzelne Angelegenheiten der Stadtverwaltung außer dem Starosten in Neustadt noch der Wojewode in Thorn bestimmenden Einfluß hatte, wozu schließlich als dritte Instanz das Innenministerium kam.

Um diesem Mißstande, der sich bei Berücksichtigung einer erst im Bau befindlichen Stadt offenbarte, abzuhelpen, schlug das Handelsministerium auf einer Sitzung der interministeriellen Konferenz²⁹⁾ am 17. September 1926 vor, die Stadt direkt der Zentralregierung zu unterstellen. In einem Schreiben vom 2. 10. 26 wandte sich jedoch das Innenministerium gegen diesen Plan. Es hielt eine Erweiterung der Machtbefugnisse des Starosten für ausreichend, um eine reibungslosere und schnellere Abwicklung der städtischen Angelegenheiten zu gewährleisten. In Verfolg dieser Ansicht arbeitete das Innenministerium ein Projekt aus, wonach Gdingen mit den anliegenden Ortschaften einen „Seekreis“ (powiat morski) bilden sollte, als dessen Spitze ein „Seestarost“ (starosta morski) vorgesehen war. Um den Einfluß dieses Beamten auf die Verwaltung der Stadt zu vergrößern, war beabsichtigt, ihn gleichzeitig zum kommissarischen Bürgermeister zu berufen^{29a)}.

Am 21. 10. 26 wurde dieses Projekt vom Ministerrat angenommen und als Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. 10. 26 über die Schaffung eines Kreises in Gdingen am 27. 11. 26 veröffentlicht³⁰⁾.

Die Grenze des Seekreises setzte die Verordnung des Ministerrats vom 28. 12. 26 fest. Sie sollte die an der Meeresküste gelegenen Gebiete der beiden Kreise Putzig und Neustadt umfassen. Aus dem verbleibenden Rest sollte ein neuer Kreis Neustadt geschaffen werden.

Wegen Mangel an geeigneten Verwaltungsgebäuden unterblieb jedoch die Verwirklichung dieser Verordnungen.

In den folgenden Jahren tauchen neue „Seekreis“-Projekte auf. Der pommerellische Wojewode schlägt vor, dem Hafen eine eigene Verwaltung zu geben und die Stadt Gdingen zur Kreisstadt zu erheben. Der hierdurch verkleinerte Seekreis sollte mit dem Neustädter Kreis verbunden werden und hier auch seinen Sitz haben.

²⁹⁾ Dieser Konferenz gehören Vertreter der verschiedensten Ministerien an, die für den Ausbau des Hafens und der Stadt zuständig sind. Die Kommission tritt je nach Bedarf zusammen als beratendes Organ für die gesetzgebenden Körperschaften.

^{29a)} § 10 der Verordnung des Ministers für die ehemaligen preußischen Teilgebiete vom 12. 8. 21. Dz. U. R. P. Nr. 71, Pos. 490.

³⁰⁾ Dz. U. R. P. Nr. 117, Pos. 678.

Aus diesen Erwägungen heraus ergeht am 29. 2. 1928³¹⁾ eine Novelle zu der Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. 10. 26, die einen Seekreis mit dem Sitz in Neustadt schafft. Die Grenzen dieses Kreises werden gebildet durch den ehemaligen Kreis Neustadt mit Ausnahme von 5 Gemeinden, die zum Kreis Karthaus (Kartuży) kommen. Im Westen reicht dieses Gebiet bis zu der deutsch-polnischen, im Osten bis zur Danzig-polnischen Grenze.

An der Spitze dieses Kreises steht ein Seestarost (starosta morski), der sowohl Vertreter der Regierung im Seekreis als auch verantwortliches ausführendes Organ der Anweisungen des pommerellischen Wojewoden und Vorgesetzter der ihm unterstellten Behörden ist. Der Starost untersteht in personeller und dienstlicher Hinsicht dem Wojewoden, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die mit der allgemeinen (kommunalen) Verwaltung vereinigt sind. In allen andern Ämtern der staatlichen Verwaltung ist er den zuständigen Ministern direkt unterstellt.

Die einzelnen Minister sind zur Überweisung der mit der allgemeinen Verwaltung verbundenen Verwaltungszweige berechtigt — in Bezug auf Sachen, die den Seekreis betreffen — an den pommerellischen Wojewoden und einiger Kompetenzen, die dem Wojewoden oblagen, an den Starosten³²⁾.

Diese Neuordnung bedeutet, daß Gdingen vorläufig die Kreisfreiheit nicht erhält.

Dem sich in sehr raschem Tempo vollziehenden Ausbau nicht nur des Hafens sondern auch der Stadt und dem damit verbundenen vergrößerten Aufgabenbereich der kommunalen Körperschaften, vor allem aber zur Erreichung einer Vereinfachung der Verwaltung, wurde durch die Erhebung Gdingens zur kreisfreien Stadt Rechnung getragen. Nach erlangtem Einvernehmen sowohl des Kreistags (sejmik powiatu morskiego) als auch der Stadtverordnetenversammlung (rada miejska)³³⁾ bereitete das Innenministerium im Einverständnis mit den interessierten Ministerien die Neuregelung vor, welche als Verordnung des Ministerrats vom 11. 1. 29 im Dziennik Ustaw vom 24. 1. 29 veröffentlicht wurde³⁴⁾. Gdingen wurde Stadtkreis.

Der Starost von Neustadt behielt den Titel Seestarost und die Kompetenz, die in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 20. 10. 26 festgelegt war. Hieraus ging hervor, daß die einzelnen Minister diesem Starosten einzelne Kompetenzen übertragen konnten. Es ergab sich also die merkwürdige Tatsache, daß die Verordnung vom 20. 10. 26, welche im Hinblick auf Gdingen ge-

³¹⁾ Dz. U. R. P. Nr. 25, Pos. 221.

³²⁾ Durch eine Verfügung des Wojewoden vom 18. 6. 31 hat dieser dem Regierungskommissar einige sonst ihm zustehenden Kompetenzen übertragen, deren hauptsächlichste — auf dem Gebiete des Bauwesens — später behandelt werden wird.

³³⁾ § 4 der Kreisordnung vom 13. 12. 1872.

³⁴⁾ Dz. U. R. P. Nr. 4, Pos. 35.

geben war, sich auf das gesamte Küstengebiet erstreckte, nur nicht auf Gdingen.

Doch auch die Erhebung Gdingens zum Stadtkreis war schließlich nicht mehr ausreichend. Um den besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, erging die Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 11. 30 betreffend die Organisation der Stadt Gdingen³⁵⁾.

An der Spitze des Stadtkreises steht fortan ein von dem Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Finanzminister ernannter Regierungskommissar. Dieser Regierungskommissar vereinigt in seiner Hand den Geschäftsbereich des Bürgermeisters, des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie des Burgstarosten³⁶⁾. Erhöht wurden die Befugnisse des Regierungskommissars noch dadurch, daß gewisse Angelegenheiten, die bisher zur Kompetenz des Wojewoden gehörten, durch Ministrialbeschluß dem Kommissar übertragen werden können.

Er untersteht persönlich dem Wojewoden in Thorn. Die Dienstaufsicht übt dieser auch aus bei solchen Verwaltungszweigen, die mit der allgemeinen Verwaltung verbunden sind. In allen anderen untersteht der Kommissar den zuständigen Ministern.

Die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung hat durch die oben erwähnte Verordnung ebenfalls eine grundlegende Änderung erfahren. Die Zahl ist auf 20 Mitglieder begrenzt worden, von denen nur 10 auf Grund der geltenden Wahlvorschriften gewählt werden, während die übrigen 10 vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Finanzminister ernannt und abberufen werden.

Die Amtsdauer der bisherigen Stadtverordnetenversammlung sowie des Magistrats lief mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung, d. h. am 29. 11. 30 ab.

Die Gültigkeit der Verordnung war auf 5 Jahre begrenzt. Der Ministerrat kann jedoch eine Verlängerung von 3 Jahren verordnen, wovon durch die Verordnung vom 9. 11. 35³⁷⁾ Gebrauch gemacht worden ist.

Auf Grund der am 3. 9. 32 ergangenen Ausführungsverordnung³⁸⁾ wird das Regierungskommissariat (Komisariat Rzadu) in Abteilungen eingeteilt. Eine Abteilung erledigt die Angelegenheiten, welche zum Geschäftsbereich des Regierungskommissars als Burgstarost gehören. Die übrigen Abteilungen erledigen die Angelegenheiten, welche im Geschäftsbereich des Regierungskommissars als Bürgermeister und Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung liegen.

³⁵⁾ Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 630.

³⁶⁾ Siehe Polizeiwesen.

³⁷⁾ Dz. U. R. P. Nr. 95, Pos. 823.

³⁸⁾ Dz. U. R. P. Nr. 83, Pos. 513.

Die zum Geschäftsbereich des Regierungskommissars als Burgstarost gehörenden Angelegenheiten werden von Staatsbeamten des Innenministeriums bzw. durch die von den anderen Ministerien zugeteilten Fachbeamten, die übrigen Angelegenheiten von Kommunalbeamten erledigt. Betreffend die Wahl der 10 Mitglieder der neuen Stadtverordnetenversammlung bestimmt diese Ausführungsverordnung, daß sie 30 Tage nach ihrem Inkrafttreten erfolgen soll. Maßgebend waren hierfür die Vorschriften der Städteordnung vom 30. 5. 1853 im Wortlaut der Verordnung des Ministers für die ehemals preußischen Teilgebiete vom 12. 8. 21³⁹⁾. Nach den erfolgten Wahlen ernannt dann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Handel und Gewerbe die übrigen 10 Mitglieder.

Die Verordnung enthält ferner Richtlinien für die Einteilung des Regierungskommissariats in Unterabteilungen und Referate.

Zur Zeit ist das Regierungskommissariat in 5 Abteilungen eingeteilt:

- | | |
|------|--|
| I. | Abteilung für Allgemeines, |
| II. | „ „ Verwaltung, |
| III. | „ „ Finanzen, |
| IV. | „ „ Technische Belange, |
| V. | „ „ Sozialfürsorge und Gesundheitswesen. |

I. Die Abteilung für Allgemeines (Wydział Ogólny).

1. Die Unterabteilung für Organisation (Oddział Organizacyjny), die den Geschäftsbetrieb innerhalb des Regierungskommissariats regelt und die Aufsicht über die Beamten, Organe und dem Regierungskommissar unterstehenden Institute ausübt.

Hierher gehören noch das Sekretariat der Stadtverordneten, sowie das persönliche Sekretariat des Regierungskommissars und eine Kanzlei.

2. Die Unterabteilung für Wirtschaftsfragen (Oddział Gospodarczy) umfaßt die Verwaltung der städtischen Grundstücke wie auch der staatlichen, soweit sie den Befugnissen des Regierungskommissars unterstehen. Ferner werden von hier auch die Geschäfte der Betoniarńi Miejskiej geleitet, einer Fabrik, in der Baumaterialien (insbesondere Steinplatten für Bürgersteige, Bordsteine, Betonrohre) hergestellt werden.

Der Wert dieser von 1930 bis zum 18. 8. 35 geschaffenen Erzeugnisse wird von der Wirtschaftsabteilung mit 1 140 928,44 Złoty angegeben, wovon auf den Zeitraum 1930/31 allein 426 075,97 Złoty entfallen, was auf die damals besonders rege Bautätigkeit der Stadt zurückzuführen ist. Diese Städtische Kunststeinfabrik hat trotz eigenem Rechnungswesen nicht die juristische Form einer

³⁹⁾ Dz. U. R. P. Nr. 71, Pos. 490.

selbständigen Gesellschaft, wie z. B. die städtischen Elektrizitäts-Betriebe (s. weiter unten), sondern sie untersteht direkt der Wirtschaftsabteilung des Regierungskommissariats.

3. Rechtsabteilung. (Referat Prawny).

Sämtliche Verfügungen, Erlasse, Rundschreiben usw. werden vom rechtlichen Standpunkt durchgearbeitet. Dieser Abteilung liegt es weiterhin ob, die Zivilprozesse der Stadt zu führen, die Grundstücksangelegenheiten insbesondere auch Enteignungen auf ihre Rechtswirksamkeit hin zu prüfen. (Das Enteignungsverfahren wird in einem späteren Abschnitt zu behandeln sein). Auch die Verordnungen des Ministerrats über die Erweiterung der Stadtgemeindengrenzen sind von der Rechtsabteilung auszuführen.

4. Abteilung für Reiseverkehr (Referat Turystyczny).

Zu dem Geschäftsbereich dieser Abteilung gehören: Festsetzung der Preise für das Gastwirts- und Hotelgewerbe während der Saison, Kontrolle über die hygienischen und sanitären Verhältnisse, Beaufsichtigung der Wohnungen für Touristen und Sommergäste, ein Informationsdienst (Vorschläge für Eisenbahnfahrpläne, die von der Eisenbahndirektion in Thorn aufgestellt werden), Schutz für in- und ausländische Touristen, Einrichtungen von Seebädern und Propagandatätigkeit.

Dieser Abteilung ist auch ein Büro für Statistik (referat statystyczny) angegliedert.

II. Abteilung für Verwaltung (Wydział Administracyjny).

Unterabteilungen hiervon sind:

1. Die Unterabteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung (Oddział Bezpieczeństwa i Porządku Publicznego), welche die Tätigkeit der politischen und privaten Versammlungen sowie der Presse verfolgt. Auch Paß- und Ausländerfragen werden hier bearbeitet.

2. Unterabteilung für Verwaltung. (Oddział Administracyjny). Hierunter fallen Festsetzung von Verwaltungsstrafen, Erteilung von Jagdscheinen (die Anzahl betrug in der Zeit vom 1. 1. 33 bis 15. 7. 34: 39) und Angelegenheiten, die nicht von anderen Abteilungen bzw. Unterabteilungen bearbeitet werden. Außerdem werden die mit dem Handel zusammenhängenden Fragen (Referat Przemysłowy) erledigt.

Vor allem handelt es sich hier um die Konzessionserteilungen für verschiedene konzessionspflichtige Gewerbe, Erteilung von Gewerbescheinen, Regelung des Schornsteinfegerwesens, Festsetzung von Tarifen und Preislisten sowie Aprovisation usw.⁴⁰⁾.

3. Das Heeresreferat (Referat Wojskowy), in dem Angelegenheiten, die mit der Aushebung von Rekruten, Vorbereitungen für

⁴⁰⁾ Nach dem Stand vom 30. 6. 1934 gab es 1912 registrierte Handels- und Gewerbeniederlassungen und 515 produzierende Firmen (einschl. Handwerker).

den Fall eines Krieges und zur Verteidigung des Landes bearbeitet werden.

4. Das Büro für Bevölkerungspolitik (Biuro Ewidencji Ludności), in welchem das Meldewesen⁴¹⁾ und Einwohnerzählung zusammengefaßt ist.

III. Finanzabteilung (Wydział Finansowy).

Hier werden in einer Unterabteilung (Referat Budżetowo-Finansowy) die Haushaltspläne der Stadt und auch der städtischen Gesellschaften aufgestellt und geprüft, die Aufnahme von Anleihen und sonstigen Investitionen vorbereitet.

Eine andere Unterabteilung (Oddział Podatkowy) ist für das Steuerwesen zuständig. Auch die Hauptkasse ist der Finanzabteilung unterstellt.

IV. Die Abteilung für technische Belange (Wydział Techniczny)

umfaßt vor allem die mit dem Bauwesen zusammenhängenden Fragen, insbesondere ist ihr das sog. „Baukomitee“ (s. S. 32) unterstellt. Ferner gehört hierzu ein städt. Vermessungsbüro (Biuro Pomiarów).

V. Abteilung Sozialfürsorge und Gesundheitswesen (Wydział Opieki Społecznej i Zdrowia).

Diese Abteilung, die wiederum in mehrere Referate aufgeteilt ist, hat die Angelegenheiten betreffend die Versorgung von Armen, Waisen, Invaliden und Arbeitslosen zu bearbeiten, ferner untersteht ihr die Verwaltung des gesamten Schulwesens, eines städtischen Museums und einer Bibliothek.

3. Polizeiwesen.

Die polizeilichen Belange der Landgemeinde Gdingen nahm der Amtsvorsteher von Oxhöft⁴²⁾ wahr.

Schon zu dieser Zeit — Oxhöft war noch nicht mit Gdingen vereinigt — hatte der pommerellesche Wojewode den Vorschlag gemacht, die Polizeigewalt für das Küstengebiet einem besonderen staatlichen Beamten anzuvertrauen. Außerdem wollte er eine Expositur der Starostei Neustadt in Gdingen errichten. Das Innenministerium riet dem Wojewoden zu der Ernennung eines kommissarischen Amtsvorstehers.

⁴¹⁾ Bis zum 30. 6. 29 gehörte das Meldewesen zu dem Aufgabenbereich des staatl. Polizeiamtes (s. weiter unten). Am 1. 7. 29 wurde das Einwohnermeldeamt geschaffen.

⁴²⁾ Von der Bestimmung des § 48, 2 der Kreisordnung, wonach Gemeinden gleichzeitig Amtsbezirke sein können, war kein Gebrauch gemacht worden.

Es kam zu der Delegierung eines Beamten der pommerelleschen Wojewodschaft, die die Zustimmung des Innenministers fand. Dieser Beamte übte gleichsam als Delegat der Starostei von Putzig und Neustadt in deren Namen die Polizeigewalt auf dem Gebiet Gdingen—Oxhöft aus. Er kontrollierte die Tätigkeit des amtierenden Amtsvorstehers (wójt) und erteilte ihm Instruktionen für die Erledigung einzelner Angelegenheiten.

Den vorläufigen Abschluß dieser Entwicklung brachte der Beschluß des Innenministers vom 9. 6. 26⁴³⁾ betreffs die Schaffung eines Staatlichen Polizeiamtes (Państwowy Urząd Policyjny)⁴⁴⁾ auf Grund des preußischen Gesetzes vom 11. 3. 1850⁴⁵⁾. Dieses Polizeiamt war zuständig für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Es hatte die Aufsicht über die öffentlichen Lokale und bestimmte die Festsetzung der Polizeistunde. Fernerhin gehörte zu dessen Aufgabenbereich die Politische-, Kriminal-, Fremden-, Sitten- und Feuerpolizei. Die Baupolizei hingegen war dieser Behörde nicht unterstellt. Diese wurde durch den Bürgermeister ausgeübt.

Am 26. 3. 29 war der Burgstarost ernannt worden. Die Tätigkeit dieses Beamten erstreckte sich mit Ausnahme der ihm zustehenden Staatsaufsicht über die Stadt auf die nicht durch das staatl. Polizeiamt wahrgenommenen polizeilichen Befugnisse — insbesondere auf dem Gebiet der Gewerbepolizei — welche ihm am 11. 6. 29⁴⁶⁾ übertragen wurde.

Die Baupolizei blieb fernerhin dem Bürgermeister vorbehalten.

Eine einheitliche Regelung erfuhr das Polizeiwesen erst durch die Verordnung von 1930, durch welche auch das gesamte Polizeiwesen in der Hand des Regierungskommissars vereinigt wurde.

4. Bauwesen.

Pläne für den Ausbau des früheren Fischerdorfs Gdingen reichen in eine Zeit zurück, als dieses Gebiet noch preußisch war. Danach sollte aus Gdingen ein moderner Seekurort geschaffen werden. Maßgebend hierfür waren die schöne landschaftliche Lage — die nähere Umgebung verfügt außer gutem Strand über reiche Waldgebiete — und die günstigen Verkehrsmöglichkeiten⁴⁷⁾.

Die von diesem Gesichtspunkte aus in den Jahren 1911 aufgestellten Pläne konnten indes von den polnischen Behörden nicht

⁴³⁾ Monitor Polski vom 16. 6. 26 Nr. 134.

⁴⁴⁾ § 2 dieses Gesetzes besagt: In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

⁴⁵⁾ Durch Beschluß des Ministerrats vom 31. 10. 28 wurde es umbenannt in: Państwowe Urząd Bezpieczeństwa i Porządku Publicznego.

⁴⁶⁾ Mon. Polski Nr. 138, Pos. 356.

⁴⁷⁾ Gdingen liegt an der Eisenbahnstrecke Berlin—Stolp—Danzig.

weiter entwickelt werden, da Gdingen ganz andere Aufgaben erfüllen sollte. Gdingen sollte kein Seebad, sondern der polnische Hafen werden. Es ist selbstverständlich, daß mit der Schaffung eines Hafens auch der Bau einer Stadt Hand in Hand gehen mußte. Bei der technisch notwendigen Teilung der zuständigen Behörden für den Ausbau eines Handels- und Kriegshafens bzw. einer Stadt mußten sich Differenzen ergeben, die allerdings durch eine straffe Organisation in einer für beide Teile geltenden Instanz hätten beseitigt werden können. Es mag hier schon vorweg genommen werden, daß dieses Problem Hafen-Stadt nicht gelöst worden ist und deshalb kein harmonisches Ganzes geschaffen wurde.

Wenn auch in der vorliegenden Arbeit eine ausführliche Schilderung des Hafenbaus über ihren Rahmen hinausgehen würde, so wird es sich nicht vermeiden lassen, in einzelnen Fällen hierauf einzugehen, um die Schwierigkeiten, mit denen die Stadt zu kämpfen hatte, deutlich aufzuzeigen.

Eine geringe Bautätigkeit entwickelte sich schon im Jahre 1921, die sich jedoch bis 1926 nur sehr allmählich steigerte, was insbesondere auf die Kapitalarmut zurückzuführen ist. So hatte eine „Gesellschaft der Seebäder“⁴⁸⁾ einige Grundstücke am „Steinberg“ erworben, wo sie Sommerhäuser und Villen baute. Eine andere Gesellschaft^{48a)} baute dann bei Grabau eine Häuserkolonie, die als Wohnungen für die Offiziere der Kriegsmarine bestimmt waren.

Die Instanzen, die sich in diesem Anfangsstadium mit der Anfertigung von Bauplänen befaßten, waren entweder die Wojewodschaft oder die verschiedenen Ministerien. Im Dezember 1924 wandte sich die Gemeinde Gdingen in dieser Angelegenheit an den Wojewoden in Thorn, nachdem in demselben Monat die „See- und Flußliga“ (Liga Morska i Rzeczna)⁴⁹⁾ Mittel für den Ausbau der Stadt zur Verfügung stellen konnte.

Die interministerielle Kommission (vgl. Fußnote ²⁹⁾) stellte 1925 das erste Ausbauprogramm der zukünftigen Stadt für die folgenden 10 Jahre auf. Unter Berücksichtigung der von dieser Kommission vorgesehenen Richtlinien fertigte das Ministerium für öffentliche Arbeiten 2 skizzierte Projekte an. Diese Skizzen dienten als Unterlage für die Ausarbeitung eines Bebauungsplanes der Innenstadt im Maßstabe von 1 : 5000, der am 4. 6. 26 von der Stadt bestätigt wurde. Dieser Plan entspricht einem „allgemeinen“ Bebauungsplan, wie ihn die 1928 in Kraft getretene Bauordnung (s. weiter unten) verlangt. Auch ein „spezieller“ Bebauungsplan (s. ebenfalls weiter unten) der Innenstadt wurde durch Vermittlung

⁴⁸⁾ Pierwsze Towarzystwo Kapieli Morskich.

^{48a)} Spółdzielnia Oficerów Marynarki Wojennej.

⁴⁹⁾ Ein insbesondere zur Propaganda für das Küsten- und Hafengebiet gebildeter Verein, dem die hervorragendsten polnischen Persönlichkeiten als Mitglieder angehören.

des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und zwar im Maßstab von 1 : 1000 geschaffen.

Während nun der rasche Ausbau des Hafens im Jahre 1926 nach einheitlichen Gesichtspunkten begonnen wurde, war es den staatlichen und städtischen Stellen nicht möglich gewesen, dem raschen Tempo der Bebauung der Stadt in den Jahren 1927/28 auch nur annähernd Rechnung zu tragen.⁵⁰⁾ Verfügte der Staat zum Bau des Hafens über ausreichende Gebiete, so besaß die Stadt für ihre Belange mit Ausnahme einiger vorhandener Straßen kein Terrain. Die Bebauungspläne waren ungenügend. Ein Finanzierungsplan war überhaupt nicht vorhanden. Der Hauptgrund hierfür muß in dem Umstand gesucht werden, daß die verschiedensten Behörden (der Magistrat, der Wojewode, die Bauabteilungen mehrerer Ministerien) keine in genügendem Zusammenhang stehende Arbeiten leisteten. Bei der Gesamtlage des Bauwesens in diesem Stadium mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Eisenbahnbauten⁵⁰⁾ wohl dem Interesse des Hafens Rechnung trugen, aber keine Rücksicht auf das zukünftige Stadtbild nahmen.

Am 16. 2. 28⁵¹⁾ erging eine vom Staatspräsidenten erlassene Bauordnung, die für das gesamte Gebiet des polnischen Staates Gültigkeit besitzt.

Ein genaueres Eingehen auf diese Verordnung erscheint notwendig, bildet diese doch die gesetzliche Grundlage für das gesamte Bauwesen überhaupt. Es mag allerdings schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß einzelne Teile dieser Verordnung nicht oder nur unvollkommen in die Praxis umgesetzt werden konnten.

Die Verordnung enthält Mußvorschriften für die Aufstellung von Plänen, wobei zwischen „allgemeinen“ und „besonderen“ unterschieden wird. Die allgemeinen Baupläne sollen die Flächen abgrenzen, die für öffentliche Bauten, Plätze und Anlagen, die ausschließlich zu Wohnungszwecken, zu Industrie- und Handelszwecken oder für den Bau von Hauptverkehrsadern vorgesehen sind. Auch sollen die allgemeinen Pläne die Ortschaften in Zonen einteilen je nach der Bebauungsart, wie ein- oder mehrstöckige Häuser, geschlossene, gruppenweise Bebauung usw. Diese Pläne sollen für das Gebiet der ganzen Ansiedlung oder gar für mehrere benachbarte Ansiedlungen aufgestellt werden.

Die besonderen (speziellen) Baupläne umfassen die Gebiete, die für den Bau von Verkehrsadern jeder Art bestimmt sind, sowie Angabe der Fluchtlinien, Höhe des Straßenniveaus usw.

Diese Pläne dürfen erst dann aufgestellt werden, wenn ein rechtskräftiger allgemeiner Plan vorhanden ist.

⁵⁰⁾ Die ersten Entwürfe der die Eisenbahnanlagen betreffenden Bauten stammen vom Biuro Projektów i Studiów des Verkehrsministeriums. Genauere Pläne wurden im Jahre 1920 ausgearbeitet, die erst 1930 die Bestätigung durch den Rada Technicza des Verkehrsministeriums fanden. Einige Änderungsvorschläge wurden noch von der polnischen Eisenbahndirektion in Danzig gemacht.

⁵¹⁾ Dz. U. R. P. Nr. 23, Pos. 202.

Nur in besonderen Fällen darf hiervon abgesehen werden, so, wenn ein „wirkliches Bedürfnis“ für die Bebauung eines bestehenden oder neu entstehenden Teils der Siedlung vorliegt.

Für die Aufstellung von Bebauungsplänen sind in kreisfreien Städten die Magistrate zuständig, in nicht kreisfreien der Kreis-ausschuß. Bei den letzteren kann allerdings der zuständige Wojewode dem Magistrat die Ermächtigung hierzu erteilen.

Von Wichtigkeit ist die Vorschrift des Artikels 23 des Baugesetzes. Von der staatlichen Aufsichtsbehörde wird eine besondere Kommission zur Anfertigung von Bebauungsplänen eingesetzt, wenn die Notwendigkeit besteht, einen solchen für mehrere Siedlungen zu schaffen. Den Vorsitzenden der Kommission ernennt die staatliche Aufsichtsbehörde. Die Mitglieder werden von den beschlußfassenden Organen der betreffenden Gemeinden in einer Anzahl von je 3 aus jeder Siedlung, auf die sich der Bebauungsplan erstreckt, gewählt. Falls ein Bebauungsplan drei oder mehr Gemeinden umfaßt, ernennt die staatliche Aufsichtsbehörde außer dem Vorsitzenden noch einige Kommissionsmitglieder. Diese Kommission hätte auf Gdingen angewandt, zeitweilig ca 100 Mitglieder haben müssen! Diese Kommission ist in Gdingen nicht gebildet worden. Statt dessen ist in neuester Zeit ein Büro für Landesplanung (Biuro Planu Regionalnego Wybrzeża Morskiego) errichtet worden, das die allgemeinen Pläne für das gesamte Küstengebiet einschließlich der angrenzenden Kreise ausarbeiten soll.

Über die vom Magistrat aufgestellten Bebauungspläne findet gemäß der Bauordnung eine Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung (bzw. durch die erwähnte Kommission) statt.

Sind diese Pläne von diesen Organen beschlossen, so müssen sie mindestens 4 Wochen öffentlich ausgelegt werden.

Innerhalb der nächsten 2 Wochen können dann Einsprüche erhoben werden, die von dem Magistrat (bzw. der Kommission) zu prüfen sind. Berücksichtigen diese Behörden evtl. gemachte Einsprüche nicht, so sind sie dem Minister des Innern zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Werden innerhalb der oben angegebenen Frist gegen die beschlossenen Baupläne keine Einsprüche geltend gemacht, so gelangen diese an den Minister des Innern, der sie im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe mit Gesetzeskraft in Form von Verordnungen erläßt. Eine Übertragung dieser Bestätigungsbefugnis an die einzelnen Wojewoden ist vorgesehen. Jetzt erst ist der allgemeine Bauplan rechtskräftig und es besteht die Möglichkeit, den genauen Bauplan auszuarbeiten.

Die Parzellierung von Bauterrain erfolgt auf Grund eines Parzellierungsplanes, den der Magistrat zu bestätigen hat.

Das Gesetz enthält ferner Vorschriften betreffend das Verfahren bei Zusammenlegung und Umlegung von mangelhaft bebauten Parzellen. Diese Verfahren werden vom Magistrat durch

Aufstellung von Plänen eingeleitet — bei dem Umlegungsverfahren tritt noch die Stadtverordnetenversammlung als beschlußfassendes Organ hinzu —, deren Bestätigung dem Wojewoden obliegt.

Betreffend die Zuständigkeit für die Erteilung der Bauerlaubnis gilt folgende Regelung:

Die Erteilung der Bauerlaubnis liegt dem

Minister des Innern

ob, soweit es sich um Anfertigung bezw. Bestätigung der Projekte von staatlichen Bauten handelt, die nach Projekten der Zentralbehörde errichtet werden⁵²⁾.

Der Wojewode ist zuständig für die Erteilung der Bauerlaubnis für Kirchen, Schulen, Theater, Markthallen⁵³⁾.

Dem Magistrat ist die Befugnis übertragen für

- a) die Erteilung der Bauerlaubnis von privaten und kommunalen Arbeiten in den Städten,
- b) die Ausübung der Aufsicht über alle neuerrichteten und vorhandenen Gebäude in den Städten, mit Ausnahme der staatlichen,
- c) Ausübung der Tätigkeit, die der Erteilung der Erlaubnis durch den Wojewoden vorausgehen.

Die Bauordnung stößt schon bei verhältnismäßig gut aufgebauten Städten auf Schwierigkeiten. Das gesamte Verfahren bis zur Rechtskraft des allgemeinen Bebauungsplans ist viel zu schwerfällig, als daß es in der Praxis hätte verwirklicht werden können.

Wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht, war bis zum Jahre 1933 nur ein Bebauungsplan vom Ministerium des Innern bestätigt worden.

Die mit dem Bauwesen im Zusammenhang stehenden Aufgaben werden fast ausschließlich von dem durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29. 5. 1933 geschaffenen Baukomitee (Komitet Rozbudowy⁵⁴⁾) erfüllt. Dieses Komitee setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen (darunter Stadtverordnete, ein Baufachmann, ein Vertreter der Mieter).

Ausführendes Organ dieses Komitees ist das Büro des Baukomitees (Biuro Kom. Rozbudowy), das unmittelbar den Anweisungen des Regierungskommissars zu folgen hat.

Das Baukomitee hat vor allem über die Benutzung des staatlichen Grund- und Bodens, über erforderliche Änderungen der Grundstücke, sowie über notwendige Enteignungen zu befinden.

⁵²⁾ Keine Anwendung auf strategische und Eisenbahnbauten.

⁵³⁾ Diese Befugnis ist nach Errichtung des Regierungskommissariats in Dingen dem Regierungskommissar übertragen worden.

⁵⁴⁾ Hierin sind zusammengefaßt die vordem bestehenden Bodenabteilung (Referat gruntowy); Siedlungsabteilung (Referat osiedleńczy); Baukreditabteilung (Referat kredytowo-budowlany).

Erste Veröffentlichung.

Zweite Veröffentlichung.

Lfd. Nr.	Ortschaft	Nr. Dziennika Wojew.	Datum der Auslegung	Termin der Geltendmachung von Einwendungen	Beschlüsse der Kommunalorgane	Nr. Dziennika Wojew.	Datum der zweiten Auslegung	Termin zur Einlegung von Protesten	* Datum der Bestät. durch das Minister. für öffentl. Arbeiten
1	Gdynia	14/30	16.—30. 7. 1930	10. 9. 1930	10. 9. 1930	14/32	1.—15. 8. 1932	15. 8. 1932	17. 11. 1931
2	Chylonia	14/31	2.—15. 7. 1931	16.—23. 7. 1931	31. 10. 1931	23/31	16. 9.—14. 12. 1931	15.—29. 12. 1931	
3	Redłowo	15/31	16.—29. 7. 1931	30. 7.—5. 8. 1931	14. 9. 1931	20/31	2.—29. 10. 1931	30.10.—12.11. 1931	
4	Oksywie	21/31	16.—29. 10. 1931	30.10.—5. 11. 1931	20. 2. 1932	11/32	15. 5.—1. 6. 1932	2.—15. 6. 1932	
5	Witominio	21/31	16.—29. 10. 1931	30.10.—5. 11. 1931	3. 12. 1931	3/32	2.—29. 2. 1932	1.—13. 3. 1932	
6	Cisowa	6/32	2.—16. 3. 1932	12.—24. 3. 1932					
7	Rauja	"	"	"					
8	Zagorze	"	"	"					
9	Pierwoszyño	2/32	16.—31. 3. 1932	1.—8. 4. 1932					
10	Pogorze	14/32	1.—28. 7. 1932	29. 7.—14. 8. 1932					
11	Andrzejewo	—	23. 2. 1933	24. 2.—7. 3. 1932					
12	Obluże	—	—	—					
13	Janowo	6/32	9. 3. 1933	25. 3. 1933					

Es soll ein Bauprogramm für die Stadt aufstellen, gibt die Richtlinien für die Siedlungspolitik, führt eine Wohnstatistik und macht Vorschläge für die Änderung der Stadtgrenzen.

Ferner prüft das Komitee die Bedürfnisse für Baukredite und überwacht deren nutzbringende Verwendung.

Die Vermessungsarbeiten werden von einem städtischen Vermessungsbüro (Miejskie Biuro Pomiarów) vorgenommen. Bisher sind vorwiegend nur die städtischen Grundstücke vermessen worden.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Ausführung der verschiedenen Bauten bilden die z. T. bis in alle Einzelheiten gehenden Bestimmungen des oben erwähnten Baugesetzes, ferner des „Gesetzes über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 2. 7. 1875“ mit den Änderungen des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 und das „Gesetz betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen . . . Posen vom 10. 8. 1904“.

Es ist schon erwähnt worden, daß Gdingen über keinen nennenswerten Grundbesitz verfügte. Artikel 14 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 4. 27 sieht vor, daß staatlicher Grund und Boden, der in den Administrationsgrenzen oder in der Wohninteressensphäre einer Stadt liegt, zum Zwecke der Bebauung kostenlos abgegeben werden kann. Das Verfahren hierüber bestimmt der in die „Verordnung vom 1. 6. 27 über die Förderung des Ausbaus und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt und des Hafens Gdingen“⁵⁵⁾ eingefügte Artikel 5 a⁵⁶⁾: „Die Abtretung von staatlichen Grundstücken an die Stadt Gdingen erfolgt auf Grund eines Antrags des Ministers für öffentliche Arbeiten, der im Einvernehmen mit dem Innenminister, Finanzminister und Landwirtschaftsminister gestellt wird. Eine vorherige Bestätigung des Ausbauprogramms ist nicht erforderlich.“

Praktische Bedeutung erhielt die Verordnung vom 1. 6. 27 erst, als im Jahre 1931⁵⁷⁾ Teile des staatlichen Waldgebietes von Chylonja im Umfange von 37 ha 9600 m² kostenlos an die Stadt Gdingen abgetreten wurden. In der diese Übereignung festsetzenden Verordnung ist außerdem der Kauf eines Gebietes von 21 ha 8327 m² durch die Stadt vorgesehen für eine Summe von 328 471,10 Złoty, welche in 10 Jahren zu 6% verzinsbar an den Staatsfiskus zu zahlen ist. 1933 wurden die staatlichen Güter Redłowo und Witomino (insgesamt 299 ha) an die Stadt abgegeben.

Betreffend die Möglichkeit von Enteignungen besagt Artikel 1 des Gesetzes vom 1. 6. 27 in der Fassung des Gesetzes vom 24. 11. 30 folgendes:

⁵⁵⁾ Dz. U. R. P. 1922, Nr. 51, Pos. 452; Dz. U. R. P. 1935, Nr. 25, Pos. 169,

⁵⁶⁾ Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 11. 30 betr. Abänderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen der Verordnung vom 1. 6. 27 (Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 631).

⁵⁷⁾ Dz. U. R. P. Nr. 40, Pos. 352.

⁵⁸⁾ Dz. U. R. P. Nr. 21, Pos. 149.

„Aus Gründen größerer Nutzbarkeit können in solchen Fällen, die durch eine wirtschaftliche Notwendigkeit bedingt sind, Grundstücke, welche innerhalb der Grenzen der Gemeinde Gdingen sowie der Wohninteressensphäre liegen und für den Ausbau von Einrichtungen und der allgemeinen Bildungsanstalten sowie von Anstalten des öffentlichen Nutzens . . ., des Ausbaus von Industrieanlagen, deren Existenz mit dem Seehandel in Verbindung steht, notwendig sind, zugunsten des Staatsschatzes, der Stadt oder des Hafens Gdynia enteignet werden.

Die Enteignung erfolgt auf die in dem preußischen Gesetz vom 11. 6. 1874 über die Enteignung von Grundstücken vorgesehene Art und Weise.

In Fällen dringender Notwendigkeit kann der Wojewode im Einvernehmen mit dem Seeamt die Stadtgemeinde vorläufig in den Besitz der . . . Grundstücke einführen, sobald der Enteignungsplan fertiggestellt ist (§ 21 d. G. v. 11. 6. 1874) . . . Der Grundstücksbesitzer erhält für die Besitzentziehung eine Entschädigung, die der Wojewode gleichzeitig mit der Entscheidung über die Einführung der Stadt in den Besitz festsetzt. Gegen die Entscheidung des Wojewoden steht dem Besitzer das Recht der Berufung beim Innenminister zu, der im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe entscheidet. Gegen diese Entscheidung ist, soweit sie die Entschädigung betrifft, der ordentliche Gerichtsweg gegeben.“

Das jetzige Enteignungsverfahren wird auf Grund des Artikel 5 II der Verordnung des Staatspräsidenten vom 1. 6. 27 in der Fassung vom 13. 6. 35 dadurch geregelt, daß das Gesetz über das Enteignungsverfahren vom 24. 9. 34⁵⁹⁾ Anwendung findet.

5. Finanzwesen.

Sind die mannigfaltigen Wandlungen, die Gdingen bei seinem verwaltungsmäßigen Aufbau durchgemacht hat, und das äußerst komplizierte Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ein Beweis für die Schwierigkeiten, mit denen die Stadt zu kämpfen hatte, so liegt doch das Hauptproblem für den Ausbau Gdingens auf finanziellem Gebiet.

Hier ist die unterschiedliche Behandlung, die der Hafen einerseits und die Stadt andererseits durch den Staat erfahren haben, am deutlichsten gekennzeichnet. Während für den Ausbau des Hafens reichliche staatliche Mittel zur Verfügung standen, flossen die Subventionen für den Bedarf der Stadt — zum mindesten in den ersten Jahren — nur sehr spärlich. Die Stadt war restlos auf ihre eigenen, unmittlbaren Geldquellen angewiesen. Da diese bei weitem nicht ausreichten, mußten verschiedene Anleihen aufgenommen werden. Die nun eingetretene Verschuldung bedeutete

⁵⁹⁾ Dz. U. R. P. Nr. 86, Pos. 776.

eine außerordentliche Belastung des Stadthaushaltes. Die Ausgaben für den Schuldendienst beliefen sich im Etatsjahr 1932/33 auf 69,34 % der gesamten ordentlichen und auf 23,81 % der außerordentlichen Ausgaben.

Die gesamten Ein- und Ausgaben der Stadt in Zloty veranschaulicht folgende Übersicht:

	Einnahmen	Ausgaben
1926/27	365 568,19	356 902,06
1927/28	3 065 008,37	2 679 357,75
1928/29	4 546 646,77	5 916 159,75
1929/30	8 269 391,43	9 119 442,59
1930/31	10 299 500,86	16 195 718,—
1931/32	6 079 971,49	12 995 071,01
1932/33	11 962 603,61	14 460 281,77
1933/34	22 943 960,37	22 943 960,37
1934/35	12 589 964,35	11 189 239,15
1935/36	11 336 733,—	11 336 733,— ⁶⁰⁾
1936/37	6 044 907,—	6 044 907,— ⁶⁰⁾

Hiernach haben in den Jahren 1926/27 und 1927/28 die Einnahmen die Ausgaben überwogen, dann aber schlossen die Haushaltspläne mit einem erheblichen Defizit ab, bis schließlich im Etat 1933/34 der Ausgleich hergestellt und für 1934/35 sogar ein Gewinn erzielt werden konnte.

Unter Außerachtlassung der erhaltenen Staatssubventionen bzw. Anleihen sowie der Position „Verschiedenes“ ergibt sich für die Einnahmen, nach Gebieten geordnet, folgendes Bild:

I. Einnahmen.

A. Ordentliche Einnahmen.

1. (I)⁶¹⁾ Kommunalvermögen (Majątek komunalny):

1926/27	8 325,60
1927/28	13 477,20
1928/29	15 639,17
1929/30	39 529,34
1930/31	105 516,66
1931/32	176 260,71
1932/33	296 777,38
1933/34	215 430,—
1934/35	170 840,79
1935/36	209 946,—
1936/37	130 426,—

⁶⁰⁾ Die eingeklammerten römischen Zahlen bedeuten die jeweiligen Positionsnummern der Haushaltspläne der Stadt Gdingen.

⁶¹⁾ Die Angaben für die Budgetjahre 1935/36 und 1936/37 bedeuten Voranschläge.

Hierunter fallen die Einnahmen aus der Vermietung von städtischen Wohnungen bezw. Verpachtung von städtischen Gebäuden⁶²⁾, Benzinstationen usw.

2. (II) Städtische Gesellschaften

(Przedsiębiorstwa komunalne):

1926/27	—
1927/28	23 259,12
1928/29	150 026,11
1929/30	50 476,34
1930/31	165 155,64
1931/32	268 147,31
1932/33	262 813,29
1933/34	563 008,07
1934/35	509 053,93
1935/36	760 158,—
1936/37	720 345,—

Unter den städtischen Betrieben sind die Elektrizitäts-⁶³⁾ ⁶⁴⁾ und die Wasserleitungs- und Kanalisations-⁶⁵⁾ Gesellschaft besonders hervorzuheben.

Die Elektrifizierung Gdingens wurde im Jahre 1925 mit dem Bau eines Verteilungsnetzes für etwa 3000 Einwohner gebaut. Die Energie wurde von dem Elektrizitätswerk des Karthäuser Kreises „Gr. Rutek“ bezogen. Im Jahre 1929, als Gdingen schon über 20 000 Einwohner zählte, schloß die Stadt ein Abkommen mit dem Elektrizitätswerk Gródek, Kreis Schwetz (Swiecie) als zweitem Stromlieferanten. Man arbeitete ein 5 Jahresprogramm für die Elektrifizierung eines Großgdingens aus und konnte für diese Pläne ausländisches Kapital interessieren. Die Stadt erhielt eine Anleihe von 4 Millionen Schweizer Franken von der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich. In demselben Jahre 1929 wurde eine besondere städtische Elektrizitätsgesellschaft⁶⁶⁾ gegründet, die das Gebiet der Stadt Gdingen und die gesamte Wohninteressensphäre der Stadt mit elektrischer Energie versorgen sollte. In den folgenden 5 Jahren war die Entwicklung dieses Betriebes sehr günstig. Die Einnahmen des ordentlichen Budgets, die 1929/30 423 000 Złoty betrugen, wuchsen im Budgetjahr 1933/34 auf 1,2 Millionen Złoty. Die Zahl der Abnehmer brachte eine Zunahme von 900 auf 6200 und die Abgabe der Energie stieg von 700 000 auf 2,7 Millionen Kilowattstunden.

⁶²⁾ Eine genaue Aufstellung der städt. Gebäude s. S. 40.

⁶³⁾ Miejskie Zakład Elektryczny.

⁶⁴⁾ Die Gasversorgung Gdingens erfolgte durch eine besondere A. G., die „Gazolina Spół. Akc.“ Das Rohrleitungsnetz hatte 1933 eine Ausdehnung von 18,13 km. Es wurden 154 172 cbm Gas produziert. Die Preise betrugen für den Hausgebrauch 35 und für Handels- und industrielle Zwecke 27 groszy.

⁶⁵⁾ Zakład Wodociągów i Kanalizacji.

⁶⁶⁾ Miejskie Zakłady Elektryczne.

Die Preise für den Stromverbrauch, die im Etatsjahr 1930/31 51 groszy pro Kw.St. betrugen, schwankten 1933/34 für Beleuchtungszwecke zwischen 38 und 40 groszy und für Kraftstrom zwischen 24 und 27 groszy.

Die Bilanz des Städtischen Elektrizitätswerkes schloß per 31. 3. 34 mit 5 173 000 Zloty ab.

Aus den Mitteln der Schweizer Anleihe wurden gebaut: 1 Hauptverteilungsstation mit Magazinen, Garagen, Büro- und Wohnräumen, 26 Transformatorstationen, 46 km Hochspannungsleitungen von 15 000 Volt, 96 km Niederspannungsleitungen von 380/320 Volt und ein Netz von 52 km Lichtleitungen für die Straßenbeleuchtung.

Im Jahre 1928 wurden für den Bau der Wasserleitung und Kanalisation Projekte von dem Warschauer Professor Dr. Pomianowski aufgestellt. Es waren 3 Netze für Adlershorst, Oxhöft und die Innenstadt vorgesehen. Für jedes dieser Netze sollte eine eigene Reinigungsstation gebaut werden. Bis zu dieser Zeit waren die vorgenommenen Bauten völlig ungenügend. In den Arbeitervierteln drohten Epidemien auszubrechen. Es kam vor, daß die Abwässer von höher gelegenen Plätzen in die Wohnungen flossen. Außerdem enthielt das Wasser, da es nur sehr ungenügend gereinigt war, eine erhebliche Anzahl von Krankheitsträgern.

Dennoch gab es im Jahre 1930 nicht weniger als 8 Wasserleitungsnetze (die Ölmühle, Reisschälrmühle, Kühlhaus, Fischhalle, Seeamt, ein artesischer Brunnen für den mechanisch betriebenen städtischen Molkereibetrieb⁶⁷⁾).

3. (IV) Rückerstattungen (Z wroty):

1926/27	4 190,33
1927/28	6 794,05
1928/29	21 500,59
1929/30	27 548,85
1930/31	371 555,22
1931/32	316 806,59
1932/33	322 119,35
1933/34	447 962,77
1934/35	559 122,37
1935/36	628 922,—
1936/37	658 407,—

Hierin sind die Summen enthalten, die die Stadt zunächst verauslagt (insbesondere für militärische Einquartierungen) und vom Staatsfiskus zurückerhält.

⁶⁷⁾ Über eine kleine und technisch ebenfalls nicht einwandfreie Wasserleitung verfügt die Kriegsmarine.

4. (V) Verwaltungsgebühren (Opłaty administracyjne):

1926/27	15 537,43
1927/28	34 822,85
1928/29	22 212,45
1929/30	17 149,78
1930/31	32 209,76
1931/32	30 766,10
1932/33	50 727,90
1933/34	66 881,50
1934/35	120 102,41
1935/36	206 900,—
1936/37	236 900,—

Es sind dieses Gebühren, die für die Inanspruchnahme der Verwaltung von der Bürgerschaft zu zahlen sind. Besonders groß sind die Einnahmen, die aus der Bearbeitung von Bauplänen (Opłaty od wniosków budowlanych) erzielt wurden⁶⁸⁾.

5. (VI) Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen (Opłaty za korzystanie z urządzeń i zakładów dobra publicznego):

1926/27	41 495,05
1927/28	36 941,26
1928/29	29 486,25
1929/30	25 490,45
1930/31	31 765,85
1931/32	67 103,62
1932/33	54 284,15
1933/34	69 692,13
1934/35	56 928,09
1935/36	77 557,—
1936/37	110 450,—

Die Haupteinnahmequelle setzt sich aus den Marktgebühren (opłaty targowe) zusammen, die 1933/34 40 186 68 Złoty betrugen.

Der vorläufige Etat für 1935/36 sieht aus der Benutzung der städtischen Bibliothek und Lesehalle eine Einnahme von 7 200 Złoty vor.

Steuern:

6. (VIII) Anteil an Staatssteuern (Udział w podatkach państwowych):

1926/27	847,88
1927/28	4 552,60
1928/29	37 994,17
1929/30	264 179,50
1930/31	759 224,64

⁶⁸⁾ Für 1933/34 43 339,48 Złoty.

1931/32	423 329,05
1932/33	204 996,01
1933/34	219 386,44
1934/35	641 484,63
1935/36	432 000,—
1936/37	1138 050,—

Es sind dieses ausschließlich die Einnahmen aus einem 15 %-Anteil der staatlichen Einkommensteuer.

7. (IX) Zuschläge zu Staatssteuern (Dodatki do podatkow państwowych):

1926/27	96 018,84
1927/28	298 626,94
1928/29	680 597,47
1929/30	1 473 769,13
1930/31	684 558,95
1931/32	711 427,86
1932/33	603 342,18
1933/34	734 896,18
1934/35	850 618,30
1935/36	897 778,—
1936/37	1501 250,—

Zuschläge zu Staatssteuern werden erhoben von einer Grundsteuer, Getränkesteuer, Umsatzsteuer (für 1933/34 = 602 665,96 Złoty), Verbrauchssteuer, Grundwechselsteuer und einer Steuer, die auf unbebauten Geländen liegt.

8. (X) Eigene Steuern (Podatki samoistne):

1936/27	26 280,58
1927/28	102 258,70
1928/29	172 301,67
1929/30	150 771,62
1930/31	696 993,37
1931/32	774 952,05
1932/33	528 800,99
1933/34	805 482,18
1934/35	1 214 037,70
1935/36	1 237 501,—
1936/37	151 597,—

Hierunter fallen die kommunale Einkommensteuer (für 1933/34 = 677 206,03 Złoty), Lustbarkeitssteuer, Hundesteuer, Plakat-, Hotel- und Wechselsteuer.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen 1934/35 in Gdingen 46,89 Złoty Steuern.

Es soll im folgenden auf die Gesetze eingegangen werden, die die Steuereinnahmen in Gdingen verringern:

a) Gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 2. 8. 1926⁶⁹⁾ sind Gaststättenbetriebe in neuerrichteten Gebäuden von der staatlichen Lokalsteuer für die Dauer von 10 Jahren frei vom Tage ihrer teilweisen Benutzung an, soweit diese vor dem 1. 1. 29, und auf 15 Jahre, soweit diese nach dem 1. 1. 29 erfolgt ist. Diese Befreiung findet auch Anwendung auf den Anteil zu Gunsten der Kommunalverwaltung.

b) Gesellschaften und Geschäfte sind gemäß Artikel 7 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 11. 30⁷⁰⁾ von der staatlichen Gewerbesteuer für die Dauer von 15 Jahren befreit, jedoch nicht länger wie bis zum Jahre 1945. Diese Unternehmen unterliegen aber der Kommunal-Gewerbesteuer.

c) Fernerhin sind von der Einkommensteuer die Handels- und Verkehrsgesellschaften befreit, die in Gdingen bis Ende 1935 entstehen und zwar für die Dauer von 10 Jahren, soweit die Gesellschaften bis Ende 1935 Investitionen vornehmen, die für den Ausbau und die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt und des Hafens Gdingen von Bedeutung sind⁷¹⁾. In diesen Fällen ist jedoch nicht die Befreiung von den kommunalen Steuern zu Gunsten der Stadt vorgesehen.

d) Notariats- und Gerichtsakte, die die Eigentumsübertragung von nicht beendeten Bauwerken betreffen und die im Laufe von 8 Jahren nach Beginn des Baues nicht fertig werden, sowie Abkommen, die die erste Eigentumsübertragung von fertigen Bauten zum Inhalt haben, sind von den staatlichen Stempelgebühren und kommunalen Abgaben befreit⁷²⁾.

e) In dem Gesetz vom 24. 3. 33⁷³⁾ ist bis Ende 1940 eine Befreiung von der staatlichen Immobilier- und Gebäudesteuer vorgesehen, wie auch von der Abgabe zu Gunsten der Selbstverwaltungskörperschaft für die Dauer von 15 Jahren. Diese Befreiung erstreckt sich sowohl auf Wohnhäuser als auch auf solche, die Handels- und Gewerbezwecken dienen. Danach liegt eine Befreiung für alle Arten von Steuern vor, die mit Grund und Boden oder mit Gebäuden zusammenhängen, mit Ausnahme von relativ geringen Wohnungsbauabgaben⁷⁴⁾.

f) Dasselbe Gesetz vom 24. 3. 33⁷³⁾ sieht vor, daß die Einkünfte, die aus neuerrichteten Wohngebäuden, die bis Ende 1940 beendet werden, für die Dauer von 15 Jahren nach Beendigung des Baus von der Einkommensteuer befreit sind. Diese Befreiung hat zur Folge, daß der Zuschlag, der zu Gunsten der Selbstverwaltungs-

⁶⁹⁾ In der Fassung des Gesetzes von 1934, Dz. U. R. P. Nr. 76, Pos. 718.

⁷⁰⁾ Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 631.

⁷¹⁾ Art. 7a der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 11. 30. Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 631.

⁷²⁾ Dz. U. R. P. Nr. 106, Pos. 884.

⁷³⁾ Dz. U. R. P. Nr. 22, Pos. 173.

⁷⁴⁾ Art. 19 und 31 des Gesetzes vom 10. 12. 20 über den Bau und die Unterhaltung von Wohnungen (Dz. U. R. P. 1921, Nr. 6, Pos. 32).

körperschaften auf dem Gebiet der ehemals preußischen Provinzen gemäß Artikel 24 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer⁷⁵⁾ erhoben wurde, in Fortfall kommt.

Außerdem haben natürliche und juristische Personen, die bis Ende 1940 Wohnhäuser bauen, das Recht, von allgemeinen Einkünften Beträge in Abzug zu bringen, die sie für den Bau verwenden.

Die ungeheuren Steuererleichterungen, die nur einen geringen Ausschnitt aus der finanziellen Unterstützung bilden, sind ein Beweis dafür, daß der polnische Staat — trotz seiner außerordentlich schwierigen finanziellen Lage — große Opfer für die Förderung seiner jüngsten Stadt zu bringen gewillt ist.

B. Außerordentliche Einnahmen.

1926/27	145 078,11
1927/28	2 510 324,04
1928/29	2 901 872,05
1929/30	5 682 723,30
1930/31	6 672 417,25
1931/32	2 680 115,03
1932/33	9 209 451,73
1933/34	13 799 068,52
1934/35	3 646 103,11
1935/36	2 731 951,—
1936/37	1 378 979,—

Die außerordentlichen Einnahmen setzen sich vorwiegend aus Anleihen und Staatssubventionen zusammen, die in einem besonderen Abschnitt über die Verschuldung der Stadtgemeinde berücksichtigt werden.

II. Ausgaben.

A. Ordentliche Ausgaben.

1. (I) Allgemeine Verwaltung (Administracja Ogólna):

1926/27	102 610,26
1927/28	187 140,18
1928/29	407 754,17
1929/30	711 481,19
1930/31	900 500,12
1931/32	843 315,51
1932/33	952 846,09
1933/34	930 532,74
1934/35	823 862,55
1935/36	901 540,—
1936/37	976 621,—

Untersuchungen über die Finanzen der größeren Städte Polens von H. Moszczenski⁷⁶⁾ ergaben, daß bei Städten von 20—50 000 Einwohnern durchschnittlich 20,3 % der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Verwaltung gebraucht werden. Für Posen und Pommerellen liegen diese Ausgaben mit 17,42 % noch unter dem Reichsdurchschnitt. Gdingen benötigt für seine Verwaltung nur 13,4 % der gesamten Ausgaben. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Gdinger Stadthaushalt außerordentlich hohe Summen für Verzinsung und Amortisation der aufgenommenen Anleihen enthält. Absolut genommen ist deshalb die Differenz zwischen den Ausgaben für die allgemeine Verwaltung Gdingens und denen der übrigen pommerelleschen Städte nicht so groß, wie es nach den Prozentzahlen den Anschein hat.

In den Ausgaben für die allgemeine Verwaltung sind vor allem die Gehälter der Beamten (ausschl. der Staatsbeamten des Regierungskommissariats), die Löhne für die Angestellten, dann die Summen für den reinen Geschäftsbetrieb des Regierungs-Kommissariats usw. enthalten.

2. (II.) Kommun al v e r m ö g e n (Majątek komunalny):

1926/27	6 909,44
1927/28	26 596,74
1928/29	31 802,17
1929/30	68 037,55
1930/31	72 950,10
1931/32	34 129,19
1932/33	86 935,87
1933/34	125 835,74
1934/35	111 655,49
1935/36	153 513,—
1936/37	108 986,—

Es handelt sich hier vorwiegend um die Mittel, die für die Unterhaltung von städt. Gebäuden erforderlich sind. Der Wert der städtischen Gebäude belief sich per 31. 3. 34 auf 8 551 017,53 Złoty. Außer den Gebäuden für Unterrichtszwecke und städtischen Gesellschaften besitzt die Stadt folgende Objekte:

1. Ein Haus an der Świętojańska — Eigentümer ist der Staatsfiskus — für die Unterbringung von Büros des Regierungskommissariats. Dieses Gebäude ist der Stadtgemeinde am 29. 10. 32 auf unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt worden.

2. Ein fünfstöckiges Haus an der Starowiejska, wo das Finanzamt untergebracht ist.

3. Ein Haus an der Mościckich, wo sich folgende Behörden befinden: Das Hauptkommissariat der staatlichen Polizei, das

⁷⁶⁾ Główny Urząd Statyczny 1929 S. 20.

Bezirkskommando, (Powiatowa Komenda Uzupełnień), das Standesamt, das Gewerbegericht⁷⁷⁾ und Kaufmannsgericht⁷⁸⁾.

4. Eine Fischersiedlung, in der 16 Wohnungen (3 Zimmer und Küche) untergebracht sind.

5. Ein Wohnhaus an der Morska.

6. Zwei Häuser an der Morska, wo die Büroräume des Reservistenverbandes (Związek Rezerwistów) und des Arbeitsvermittlungsamtes (Urząd Pośrednictwa Pracy) untergebracht sind.

7. Ein aus 22 Sälen und 25 Zimmern bestehendes Asyl für Obdachlose.

8. Eine Feuerwache nebst Garage für den Fuhrpark und einer Dienstwohnung für den Kommandanten.

9. Holzgebäude bei Witomin für die Unterbringung der staatlichen Polizei.

3. (III) Städtische Gesellschaften (Przedsiębiorstwa komunalne):

1926/27	402,63
1927/28	5 261,79
1928/29	—,—
1929/30	54 129,05
1930/31	—,—
1931/32	—,—
1932/33	19 870,36
1933/34	12 872,47
1934/35	—,—
1935/36	—,—
1936/37	—,—

⁷⁷⁾ Die Schaffung eines Gewerbegerichtes auf Grund des deutschen Gesetzes vom 29. 9. 1901 (RGBl. 1901, S. 353) wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 25. 4. 1930 beschlossen und am 6. 5. 1930 von dem pommerelleschen Wojewoden bestätigt. Zur sachlichen Zuständigkeit dieses Gerichtes gehören Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder auch zwischen Arbeitnehmern desselben Arbeitgebers untereinander. Die örtliche Zuständigkeit ist auf das Gebiet der Stadtgemeinde Gdingen beschränkt. Das Gericht entscheidet in der Zusammensetzung eines Vorsitzenden und je eines Beisitzers von Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite. Im Jahre 1933 wurden 445 Klagen von Arbeitnehmern erhoben.

⁷⁸⁾ Die Bildung eines Kaufmannsgerichtes wurde auf Grund des deutschen Gesetzes vom 6. 7. 1904 (RGB. 1904, S. 266) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 1. 7. 31 herbeigeführt, der am 19. 12. 31 die Bestätigung des pommerelleschen Wojewoden fand. Die örtliche Zuständigkeit ist dieselbe wie bei dem Gewerbegericht. Sachlich ist das Kaufmannsgericht zuständig für die Entscheidung über Streitigkeiten, die das Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen bzw. Handlungslehrlingen betreffen. Die Gesamtzahl der Beisitzer, aus denen die Zusammensetzung des Gerichts erfolgen kann, beträgt je 30 für Kaufleute und Handlungsgehilfen. 20 werden von gewöhnlichen Kaufleuten (Handlungsgehilfen) gestellt, die Seehandelsfirmen betreiben. Am 1. X. 36 trat das Gesetz betr. die Errichtung von Arbeitsgerichten vom 2. 7. 36 in Kraft. Dz. U. R. P. Nr. 54, Pos. 391.

Die Ausgaben der ersten Jahre sind für die Deckung von Defiziten verwandt, während die für 1932/33 und 1933/34 genannten Summen nicht verwirklichte Kredite aus früheren Jahren darstellen.

4. (V) Wege und öffentliche Plätze (Drogi i place publiczne):

1926/27	2 959,22
1927/28	10 768,14
1928/29	9 995,54
1929/30	31 661,52
1930/31	123 140,57
1931/32	192 788,26
1932/33	99 910,14
1933/34	143 633,08
1934/35	146 092,90
1935/36	160 936,—
1936/37	195 981,—

Am 31. 3. 1934 besaß Gdingen 27 810 m Straßen und 84 005 m² Bürgersteige mit einer Gesamtfläche von 222 456 m² ⁷⁹⁾.

5. (V a) Vermessungen und Pläne (Pomiary i plany):

1926/27	—,—
1927/28	—,—
1928/29	—,—
1929/30	41 625,88
1930/31	50 575,40
1931/32	22 430,34
1932/33	12 020,82
1933/34	126 608,74
1934/35	100 826,46
1935/36	111 315,—
1936/37	144 285,—

Von diesen Summen wird die Deckung der Kosten des städtischen Ausbaukomitees und der Vermessungsabteilung bei dem Regierungskommissariat bestritten.

6. (VI) Bildungswesen (Oświata):

1926/27	10 999,71
1927/28	5 658,54
1928/29	11 404,81
1929/30	51 022,77
1930/31	116 114,11
1931/32	148 830,91
1932/33	277 506,33
1933/34	211 825,98
1934/35	248 925,66
1935/36	270 485,—
1936/37	349 384,—

⁷⁹⁾ Die entsprechenden Ziffern für das Hafengebiet lauten: 14 053 m; 19 500 m², 96 998 m².

Hierin sind die sachlichen Ausgaben für die Volksschulen⁸⁰⁾ enthalten. Es gibt nach einem Bericht des Regierungskommissariats vom 9. 4. 34 in dem Verwaltungsgebiete der Stadtgemeinde Gdingen 8 Volksschulen, deren Lage, Schüler und Klassenzahl aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

Volksschulen:		
gelegen in:	Anzahl der Schüler:	Anzahl der Klassen:
ul. 10 Lutego ⁸¹⁾	948	10 kl.
ul. Leśna ⁸¹⁾	615	8 „
ul. Witominska ⁸¹⁾	752	8 „
Oksywie	499	6 „
Chylonja	756	8 „
Obluże	606	8 „
Grabówek	722	7 „
Demptowo	65	1 „
	4963	56 kl.

Im Laufe des Jahres 1935 sind noch neue Schulen in Chylonja, Orłowo, Witomino und Oksywie gebaut worden.

7. (VII) Kultur und Künste (Kultura i Sztuka):

1926/27	85,40
1927/28	1 200,—
1928/29	—,—
1929/30	17 290,—
1930/31	22 730,58
1931/32	11 541,49
1932/33	10 896,40
1933/34	27 536,83
1934/35	39 245,71
1935/36	39 405,—
1936/37	47 605,—

Hierunter fallen insbesondere die Ausgaben für die Städtische Bibliothek und Lesehalle sowie Subventionen an folgende Institute: Instytut Międzynarodowych Wykładów Akademickich⁸²⁾, Pomorska Szkoła Sztuk Pięknych⁸³⁾, Instytut Bałtycki⁸⁴⁾ und Gdyńskie Towarzystwo Muzyczne⁸⁵⁾.

⁸⁰⁾ Ein in Gdingen bestehendes Gymnasium ist privater Natur, welches nur Zuschüsse seitens der Stadt erhält.

⁸¹⁾ Straßen in Gdingen.

⁸²⁾ Internationales Institut f. akad. Vorlesungen.

⁸³⁾ Pommerell. Schule d. Schönen Künste, die im Schuljahr 1933/34 23 Schüler hatte.

⁸⁴⁾ Baltisches Institut. Der Hauptsitz ist in Thorn, während in Gdingen eine Zweigstelle unterhalten wird. Dieses Institut bearbeitet insbesondere vom propagandistischen Gesichtspunkt aus alle mit dem „Korridor“ — insbesondere mit dem Küstengebiet — zusammenhängenden Fragen.

⁸⁵⁾ Gdinger Musikgesellschaft.

8. (VIII) Gesundheitswesen (Zdrowie publiczne):

1926/27	51 507,69
1927/28	46 639,22
1928/29	37 735,45
1929/30	189 223,24
1930/31	209 215,78
1931/32	174 180,36
1932/33	259 157,62
1933/34	238 703,75
1934/35	258 365,58
1935/36	324 282,—
1936/37	443 884,—

Hierin sind sämtliche Ausgaben für die sanitären Einrichtungen der Stadt enthalten. In dem Budget von 1933/34 sind 20 849,82 Zloty für den Ausbau des städtischen Bades veranschlagt.

9. (IX) Fürsorgewesen (Opieka Społeczna):

1926/27	3 428,06
1927/28	11 329,70
1928/29	22 673,44
1929/30	61 752,98
1930/31	117 016,21
1931/32	222 127,46
1932/33	355 222,33
1933/34	193 374,82
1934/35	191 704,53
1935/36	194 186,—
1936/37	216 782,—

Zunächst ist hier die Unterhaltung von Kindern in Waisenhäusern zu erwähnen. Im Jahre 1934 betrug die Anzahl der Waisenkinder, die von der Stadt unterhalten werden müssen, 84. Hiervon wurden 50 im Zakład Sw. Józefa in Oksywie, 17 Kinder im Waisenhaus in Kartuzy und 8 im Waisenhaus von Chełmno untergebracht. Diese Anstalten erhielten von der Stadtgemeinde Gdingen einen Zuschuß von 25 750,— Zloty. 9 Kinder waren in privaten Haushalten unter öffentlicher Aufsicht in Pflege gegeben, wofür die Stadt 2160,— Zloty zu zahlen hatte.

Sonstige Fürsorgepfléglinge werden in folgenden Anstalten untergebracht:

Zakład Sióstr Elżbietanek, in Puck,
Kraj. Zakład Psychiatryczny in Kołobrzewie,
Kraj. Zakład Psychiatryczny in Swiecie und
Zakład Niewidomych⁸⁶⁾ in Bydgoszcz.

⁸⁶⁾ Blindenanstalt.

10. (X) Landwirtschaftswesen (Popieranie rolnictwa):

1926/27	—,—
1927/28	20,32
1928/29	787,96
1929/30	3 409,12
1930/31	499,52
1931/32	4 292,52
1932/33	3 262,80
1933/34	9 786,64
1934/35	146,50
1935/36	1 030,—
1936/37	3 030,—

Hierin sind die gesamten Ausgaben für den Veterinärdienst enthalten.

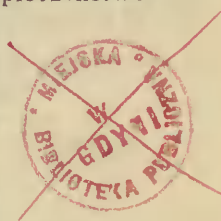
11. (XI) Gewerbe- und Handelswesen (Popieranie przemysłu i handlu):

1926/27	—,—
1927/28	—,—
1928/29	3 466,68
1929/30	7 889,96
1930/31	12 524,51
1931/32	16 128,42
1932/33	19 107,06
1933/34	27 058,39
1934/35	16 487,86
1935/36	21 249,—
1936/37	18 747,—

Diese Summen werden für das Gewerbe- und Kaufmannsgericht sowie für die Angelegenheiten verwandt, die mit der Aufsicht über Handel und Gewerbe verbunden sind.

12. (XII) Öffentliche Sicherheit (Bezpieczeństwo publiczne):

1926/27	1 226,60
1927/28	8 637,14
1928/29	13 265,14
1929/30	99 665,75
1930/31	122 151,31
1931/32	162 943,24
1932/33	197 577,15
1933/34	268 817,52
1934/35	304 321,59
1935/36	366 768,—
1936/37	392 155,—



Diese Summen machen die Ausgaben aus, die für die Feuerwehr⁸⁷⁾, Straßenbeleuchtung, Bauaufsicht sowie für einen Spezialfonds des Regierungskommissars benötigt werden.

⁸⁷⁾ Bei der Feuerwehr waren 1936 35 Beamte, davon 1 Offizier und 3 Unteroffiziere tätig.

13. (XII a) Leistungen zu Gunsten anderer kommunaler Körperschaften (Świadczeniu na rzecz innych związków komunalnych):

1926/27	2 502,—
1927/28	2 879,06
1928/29	4 487,—
1929/30	6 389,87
1930/31	6 613,03
1931/32	6 701,06
1932/33	5 710,57
1933/34	13 847,—
1934/35	12 848,—
1935/36	13 494,—
1936/37	12 809,—

Es sind dieses vorwiegend Abgaben zu Gunsten der Provinzialverwaltung in Toruń.

14. XIII) Verschiedenes (Różne):

1926/27	5 432,31
1927/28	1 247,75
1928/29	10 278,03
1929/30	62 709,39
1930/31	150 789,36
1931/32	255 543,48
1932/33	283 909,47
1933/34	354 027,26
1934/35	574 479,33
1935/36	650 759,—
1936/37	619 332,—

Diese von Jahr zu Jahr außerordentlich gestiegenen Ausgaben mußte die Stadt für die Einquartierungen von Heeresformationen aufbringen. Wieviel sie vom Staatsfiskus zurückerhalten hat, ist aus der Aufstellung unter „Einnahmen“ zu ersehen. Im Etatsjahr 1935/36 sind außerdem 15 000,— Złoty für den Luftschutz enthalten.

B) Außerordentliche Ausgaben.

1926/27	98 047,95
1927/28	2 331 946,45
1928/29	4 753 966,68
1929/30	6 348 268,99
1930/31	12 526 736,55
1931/32	7 309 057,25
1932/33	6 031 126,31
1933/34	16 096 486,81
1934/35	4 846 742,71
1935/36	3 381 454,—
1936/37	1 837 306,—

Ein genaueres Eingehen auf die einzelnen Positionen der außerordentlichen Ausgaben erübrigt sich, da sie im allgemeinen mit den Abteilungen für die ordentlichen Ausgaben übereinstimmen. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß das plötzliche

Ansteigen der außerordentlichen Ausgaben im Etatsjahr 1930/31 auf die erhöhte Bautätigkeit der Stadt und im Budgetjahr 1933/34 auf eine gesteigerte Schuldentilgung zurückzuführen ist.

Es ist schon erwähnt worden, daß Polen für den Ausbau des Hafens sehr reichliche Mittel zur Verfügung stellte⁸⁸⁾, während die Stadt auf ihre eigenen Kräfte, die für die Deckung der Ausgaben bei weitem nicht ausreichten, angewiesen war.

Die Verschuldung der Stadt per 31. 3. 1934 ist aus folgender Übersicht zu ersehen:

A. Langfristige Anleihen.

	Zł.
1. Das Provinzial-Schulkollegium (Kuratorium Okręgu Szkoln. Pozn.) für den Bau von Volksschulen	155 215,—
2. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten (Ministerstwo Robót Publicznych) für die Beschäftigung von Arbeitslosen	18 000,—
3. Das Finanzamt in Graudenz (Izba skarbowa) für die Beschäftigung von Arbeitslosen	2 000,—
4. Das Finanzministerium (Ministerstwo Skarbu) für eine zeitweilige Unterstützung des Kassenfonds	800 000,—
5. Der Arbeitsfonds (Fundusz Pracy, ein durch gesetzliche Maßnahmen geschaffener Fonds) für Wege- und Wasserleitungsbau	1 586 000,—
6. Die Landwirtschaftsbank (Bank Gospodarstwa Krajowego) für allgemeine Investitionen, Bearbeitung von Bauplänen und für den Ankauf staatlicher Gebiete	26 086 922,18
7. Die staatl. Landschaftsbank (Państwowy Bank Rolny) für den Anteil der Stadt an dem im Hafen erbauten Kühlhaus	70 000,—
8. Die Kommunale Kreditbank in Posen (Komunalny Bank Kredytowy w Poznaniu) für eine zeitweilige Stützung des Kassenfonds	125 389,60
9. Die Polnische Kommunalbank in Warschau (Polski Bank Komunalny w Warszawie) für eine zeitweilige Stützung des Kassenfonds	550 000,—
10. Die Sparkasse der Stadt Gdingen (Komunalna Kasa Oszczędności w Gdyni) für den Betriebsfonds des Städt. Molkereibetriebes	15 000,—
11. Die Sparkasse des Seekreises in Neustadt (K.K.O. powiatu morskiego w Wejherowie) für die Instandsetzung der Volksschule in Obluże	1 000,—
12. Die Sparkasse in Warschau (K.K.O. miasta stol. Warszawy) für die zeitweilige Stützung des Kassenfonds	150 000,—

⁸⁸⁾ Nach amtlichen Schätzungen ca 400 Mill. Złoty.

13. Die Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich für die Elektrifizierung und den Ausbau der Verkehrsmittel	5 950 000,—
14. Die Ostbank (Bank Zachodni) für die zeitweilige Stützung des Kassenfonds	2 000 000,—
15. Eine Versicherungsgesellschaft in Posen (Zakład Ubezpieczeń Pracowników Umysłowych w Poznaniu) für den Bau des Kanalisationsnetzes	172 500,—
16. Die Poln. Fiat-A. G. in Warschau für die Lieferung von Kraftwagen	349 360,—
17. Die Firma O. & E. Ungerowie und E. Jakubowicz in Gdingen für den Bau von Volksschulen	86 000,—
18. Die Firma Tor A. G. in Gdingen	8 349,50
zusammen Zł. 38 125 736,28	

B. Kurzfristiige Verpflichtungen.

Die kurzfristigen Verpflichtungen der Stadtgemeinde Gdingen beliefen sich am 31. 3. 34 auf 5 390 563,97 Złoty.

Zählt man die lang- und kurzfristigen Schulden der Stadt zusammen, so erhält man die Summe von

43 516 300,25 Złoty.

Hiervon entfallen in Prozenten auf:

1. den Staatsschatz	2,6
2. staatl. Banken	67,5
3. Kommunal-Banken	1,9
4. Öffentliche Institute	4,1
5. Private Banken	18,3
6. Firmen, private Personen, Verschiedenes	5,6

100%

Es wurden für den Schuldendienst verausgabt:	Erhaltene (Staats)zuschüsse:
1926/27 70 790,79	3 074,25
1927/28 40 032,72	703,50
1928/29 608 542,68	500 010,—
1929/30 1 364 885,33	500 000,—
1930/31 1 764 160,85	766 877,—
1931/32 3 621 061,52	611 061,—
1932/33 5 845 222,45	407 837,25
1933/34 4 163 012,66	6 001 475,—

Kursdifferenz der

Obligationen 4 445 356,48 ⁸⁹⁾

21 923 065,48

8 791 038,—

⁸⁹⁾ Diese Summe setzt sich aus der Differenz zwischen Nominalhöhe der Anleihen und der wirklich an die Stadt geleisteten Zahlungen zusammen.

Demzufolge hat der Staat erstmalig im Etatsjahr 1933/34 erhebliche Summen für die Amortisation und Verzinsung der von der Stadt aufgenommenen Anleihen zur Verfügung gestellt.

Am 12. 11. 34 fand unter Teilnahme eines Vertreters des Finanzministeriums im Regierungskommissariat eine Konferenz statt, in der die erforderlichen Maßnahmen für weitere finanzielle Unterstützungen durch den Staat festgesetzt wurden.

Die einzige gesetzliche Regelung waren bis dahin die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 der früher schon erwähnten Verordnung des Staatspräsidenten vom 1. 6. 27 „Über die Förderung des Ausbaus und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt und des Hafens von Gdingen“. Hiernach sollte der Staatshaushalt Kredite vorsehen und der Landwirtschaftsbank (Bank Gospodarstwa Krajowego) für die Gdingen gegebenen Anleihen eine Staatsbürgschaft bis zu 5 Millionen Goldzloty eingeräumt werden. Es ist aus vorstehenden Übersichten erkenntlich, daß die Kredite keineswegs für den großen Bedarf ausreichen, den die erst im Entstehen befindliche Stadt Gdingen benötigte. Für die Zukunft kann jedoch gesagt werden, insbesondere im Hinblick auf einen unter dem 17. XI. 35 aufgestellten Fünfjahres-Finanzierungsplan, daß nun eine weitgehendere Staatshilfe die schwierige finanzielle Lage der Stadt erleichtern wird. Der größte Teil der städtischen Schulden ist bereits durch Verordnung vom 4. IV. 36 durch den Staat übernommen worden⁹⁰⁾.

C. Schluß.

Stellungnahme zur Verfassung und Verwaltung Stadtgemeinde Gdingen.

Nach den Wirren des großen Krieges hatte Polen seine staatliche Selbständigkeit wiedergewonnen. Das Gebiet war jedoch kein organisches Ganzes. Es setzte sich aus verschiedenen Teilen zusammen, die vorwiegend früher einmal polnisch gewesen waren, jedoch während 150 Jahren verwaltungsmäßig, politisch und kulturell drei ganz verschiedenen Reichen angehörten. Z. B. besaßen in der Rechtspflege jetzt russisches, österreichisches und deutsches Recht nebeneinander Geltung. Obwohl der polnische Staat in seinem Bestand noch durch kriegerische Verwicklungen mit seinem östlichen Nachbarn im Jahre 1920 schwer bedroht war und dann seine ganze Kraft einsetzen mußte, um insbesondere Verwaltung, Rechtsprechung, Heerwesen usw. aufzubauen, stellte er sich eine neue ungewöhnliche Aufgabe: die Schaffung eines Welthafens aus dem Nichts. Nach verschiedenen Projekten entschloß sich Polen zu dem Bau eines Hafens in Gdingen, das in nur 30 km Entfernung von dem Danziger Hafen mit dessen so überaus geeigneter Lage und seiner Jahrhunderte alten Überlieferung liegt. Es muß aner-

⁹⁰⁾ Dz. U. R. P. Nr. 28, Pos. 216.

kannt werden, daß Polen es erreicht hat, durch ungeheure Opfer, wie vor allem durch Einräumung von tarifarischen Vergünstigungen und durch die Ausgestaltung der Seepreferenzzollgesetzgebung (von den Steuererleichterungen ist schon die Rede gewesen) aus dem Fischerdorf den bedeutendsten Hafen der Ostsee zu schaffen, der im Jahre 1935 einen Umschlag von 7 474 444 Tonnen bewältigte. Die erstaunliche Entwicklung des Hafens Gdingen im Vergleich mit Danzig veranschaulicht am besten nachstehende Aufstellung:

Seewärtiger Umschlag von Danzig:

	Insgesamt	Einfuhr	Ausfuhr
	8 560 Taus. To.	1 793 Taus. To.	6 767 Taus. To.
1929	8 560 Taus. To.	1 793 Taus. To.	6 767 Taus. To.
1932	5 476 „ „	428 „ „	5 048 „ „
1933	5 153 „ „	493 „ „	4 660 „ „
1934	6 369 „ „	656 „ „	5 713 „ „
1935	5 093 „ „	779 „ „	4 314 „ „
Jan./Aug.			
1936	3 342	519 „ „	2 823 „ „

Seewärtiger Umschlag von Gdingen:

	Insgesamt	Einfuhr	Ausfuhr
	2 823 „ „	330 „ „	2 493 „ „
1929	2 823 „ „	330 „ „	2 493 „ „
1932	5 194 „ „	433 „ „	4 761 „ „
1933	6 106 „ „	871 „ „	5 235 „ „
1934	7 192 „ „	992 „ „	6 200 „ „
1935	7 474 „ „	1112 „ „	6 362 „ „
Jan./Aug.			
1936	4 897 „ „	776 „ „	4 121 „ „

Inwieweit aber entspricht dieser Leistung des Hafens der Ausbau der Stadt, deren Verfassung und Verwaltung?

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich bewußt auf die Schilderung der verwaltungsrechtlichen Entwicklung und das Aufzeigen der hauptsächlichsten Probleme — des Bau- und Finanzwesens —, die der Stadt zur Lösung gestellt waren. Zu der augenblicklichen verwaltungsmäßigen Regelung ist zu sagen, daß sie nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers eine provisorische darstellt. Ende des Jahres 1934 und Anfang 1935 traten in Hinblick auf die im November 1935 ablaufende Gültigkeit der „Regierungskommissariatsverfassung“ neue Pläne hervor. Man wollte mit dem Sitz in Gdingen einen größeren Kreis schaffen, der alle an die See⁹¹⁾ grenzenden Gebiete umfassen sollte. Hierbei wurde an eine Personalunion des Starosten und Regierungskommissars gedacht. Das Innenministerium erwog im Februar 1935 die Verlegung des Sitzes des „Seestarosten“, (z. Zt. in Neustadt) nach Gdingen unter Schaffung einzelner Exposituren im Küstengebiet. Ein anderer Plan sah neben dem Stadtkreis die Bildung eines Landkreises vor, wobei der Starost des letzteren gleichzeitig

⁹¹⁾ Die polnische Ideologie spricht von „Morze“ d. i. = Meer.

Oberbürgermeister der Stadt sein sollte. Der Staat hat sich, wie schon im Hauptteil erwähnt, dazu entschlossen, die vorläufige Regelung beizubehalten. Eine Erhöhung der Zahl der Stadtverordnetenmitglieder ist trotz der gesteigerten Anforderungen durch den Gebietszuwachs bisher nicht erfolgt. Es ist festzustellen, daß die straffe Organisation, wie sie durch die Stellung des Regierungskommissars gegeben ist, den derzeitigen Erfordernissen gerecht wird.

Was das Bauwesen anbelangt, so lag jahrelang ein geradezu chaotisch anmutender Zustand vor. Die Aufgabe des Städtebauers reicht weit über die Gegenwart hinaus, indem er in großen Zügen die Stadt und das städtische Leben der Zukunft bestimmt. Sollte aus einem Fischerdorf eine nach modernen Grundsätzen angelegte Großstadt wachsen, so hätte rechtzeitig unter Heranziehung der tüchtigsten Städtebauer der Welt ein großzügiger Bebauungsplan aufgestellt werden müssen. Dieser Plan hätte unter Berücksichtigung der geographischen Lage und des besonderen Zwecks der Schaffung eines Welthafens Wohn-, Geschäfts- und Industrieviertel sowie die Anlage von Grün- und Parkplätzen vorsehen müssen. Sehr wesentlich wäre auch die genaue Festlegung der wichtigsten Verkehrslinien gewesen. In Gdingen gab es in den Jahren der erhöhten Bautätigkeit 1927—1929 einen nach solchen Gesichtspunkten aufgestellten Bauplan nicht. Auch heute noch ist das Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen bis zu ihrer endgültigen Rechtskraft so langwierig, daß man geltende Bestimmungen bewußt umgeht. Schäden, die sich aus dem Fehlen eines sorgfältig aufgestellten Bebauungsplanes zwangsläufig ergeben haben, werden, wenn überhaupt, so doch sehr schwer wieder gutzumachen sein. Denn auch die Forderungen, die das Baugesetz vom Jahre 1928 „Berücksichtigung von ästhetischen Gründen, Erhaltung von der Siedelung charakteristischen Bauarten“ aufstellt, wurden nicht in die Wirklichkeit umgesetzt. Fünfstöckige Häuser reihen sich an zwei- und eingeschössige. Prächtige Bankgebäude entstehen neben Fischerhütten usw. Es ist aber bestimmt anzunehmen, daß in Zukunft eine regelmäßigere Bebauung stattfinden wird und dadurch den städtebaulichen Grundsätzen besser Genüge geleistet wird.

Um welche Aufgaben es sich handelt, geht schon daraus hervor, daß in den wenigen Jahren von 1921 bis 1935 die Einwohnerzahl von Gdingen von 5 400 bis auf 83 800 gestiegen ist und dauernd mehr steigt.

In Bezug auf das Finanzwesen sind die Gründe für die große Verschuldung der Stadt bereits dargelegt worden. Die Steuerlast ist für den Einzelnen (trotz der erwähnten Steuererleichterungen) in Gdingen größer, als in den meisten anderen Städten Polens. Es muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Grundstücke im Preise sehr gestiegen sind, eine Wertzuwachssteuer indes nicht erhoben wird. Die Forderung nach Einführung einer solchen Steuer wird zwar von verschiedenen Kreisen

erhoben, ob diesem Wunsche aber Folge geleistet wird, muß zur Zeit dahingestellt bleiben.

Abschließend läßt sich sagen, daß die Verfassung und Verwaltung der Stadt Gdingen — trotz verschiedener Mängel, vor allem auf dem Gebiet des Bauwesens — die Aufgaben zu lösen vermag, die ihr als der einzigen Seehandelsstadt gestellt werden. Die Hauptleistung des polnischen Staates liegt jedoch in der Schaffung des Hafens, dem Stolz der ganzen Nation — des Hafens, der heute der größte der Ostsee ist und die siebente Stelle unter den europäischen Häfen einnimmt.

Lebenslauf.

Am 24. 4. 1911 wurde ich in Danzig-Langfuhr als Sohn des Landesbaurats Wilhelm R i e p e geboren.

Nach Besuch einer privaten Vorschule und des Kronprinz-Wilhelm-Realgymnasiums zu Danzig-Langfuhr bestand ich Ostern 1930 die Reifeprüfung.

Bis Ostern 1932 studierte ich an der Ruperto-Carola zu Heidelberg und anschließend an der Albertina zu Königsberg Rechts- und Staatswissenschaften. Am dortigen Oberlandesgericht legte ich am 13. 6. 34 die erste juristische Staatsprüfung ab.

Nach der Ernennung zum Danziger Gerichtsreferendar begann ich im Juli 1934 meinen Vorbereitungsdienst am Amtsgericht in Zoppot. Von Oktober 1934 bis April 1935 war ich zur Erlernung der polnischen Sprache von dem Herrn Obergerichtspräsidenten nach Warschau beurlaubt. Nach einer weiteren Beurlaubung zur Vorbereitung meiner Doktorarbeit trat ich wieder in den Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht in Zoppot und nach Auflösung dieses Gerichts beim Amtsgericht in Danzig.

Am 23. 10. 35 bestand ich an der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg die mündliche Doktorprüfung.

Am 1. 11. 35 trat ich zur freiwilligen Ableistung eines Dienstjahres in die 2. Komp. des I.-R. 45 Marienburg ein, wo ich am 30. 9. 36 als Gefreiter d. R. und Offiziersanwärter entlassen wurde.

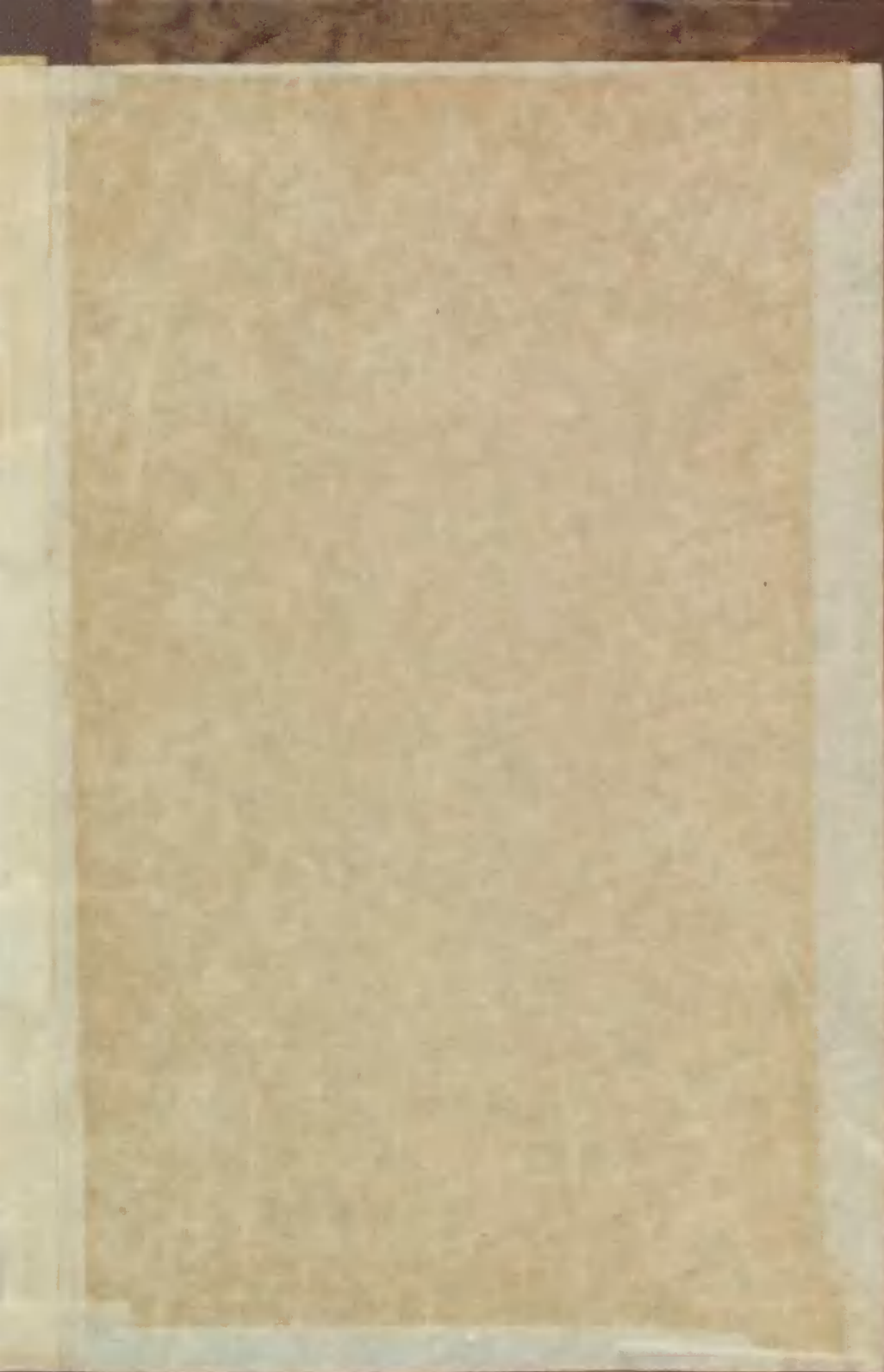
Am 3. 10. 36 nahm ich meinen Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht in Danzig wieder auf.

D a n z i g , November 1936.



D 282 / 72





MUZEUM
MIASTA
GDYNI
BIBLIOTEKA

Riepe H.
Entwicklung der
Verfassung.
Gdynia
835/112